

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
10 —37241 — 3927/59 IV

Bonn, den 24. November 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Wehrpflichtgesetzes**

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verteidigung.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 210. Sitzung am 23. Oktober 1959 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die als Anlage 2 beigefügten Änderungsvorschläge beschlossen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz

Schäffer

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 651) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 25 durch den zivilen Ersatzdienst erfüllt. Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen und nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen zu lassen.

(2) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet. § 47c bleibt unberührt.

(3) Bei Offizieren und Unteroffizieren endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden. § 51 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(4) Im Verteidigungsfalle endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres in dem der Wehrpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet.“

2. In § 4 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt und folgender Absatz 3 eingefügt:

„(2) Ungediente Wehrpflichtige gehören zur Ersatzreserve. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben, gehören zur Reserve. Die übrigen gedienten Wehrpflichtigen gehören zur Reserve, sobald über ihre Heranziehung zum Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht entschieden ist.

(3) Wer auf Grund freiwilliger Verpflichtung einen Wehrdienst nach Absatz 1 leistet, hat die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.“

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Grundwehrdienst

(1) Der Grundwehrdienst dauert zwölf Monate.

(2) Verlängerten Grundwehrdienst, der achtzehn Monate dauert, können Wehrpflichtige auf Grund freiwilliger Verpflichtung als Soldaten auf Zeit leisten. Ihren Anträgen auf Verwendung bei einer bestimmten Teilstreitkraft oder Waffengattung oder in einem bestimmten Dienstzweig soll entsprochen werden.

(3) Verkürzten Grundwehrdienst, der mindestens einen Monat und höchstens sechs Monate dauert, leisten Wehrpflichtige, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erlischt die Verpflichtung, im Frieden Grundwehrdienst zu leisten.

(4) Wehrpflichtige können auch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum verkürzten Grundwehrdienst einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung nicht zum vollen Grundwehrdienst herangezogen werden können. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes gewonnene Zeit.

(5) Einem Antrag des Wehrpflichtigen, schon vor Aufruf seines Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, soll entsprochen werden. Vorzeitig dienende Wehrpflichtige sind in der Regel nur zum vollen oder zum verlängerten Grundwehrdienst einzuberufen.

(6) Wehrpflichtige müssen die Zeit, in der sie während des Grundwehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinarische Arreststrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrer Truppe oder Dienststelle schuldhaft ferngeblieben sind, nachdienen, wenn sie mehr als dreißig Tage beträgt.“

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Wehrübungen

(1) Eine Wehrübung dauert mindestens einen Tag und höchstens drei Monate.

(2) Die Gesamtdauer der Wehrübungen der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst nach § 5 Abs. 1 leisten, beträgt bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens neun und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate.

(3) Leistet ein Wehrpflichtiger den verlängerten Grundwehrdienst (§ 5 Abs. 2), so verkürzt sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um sechs Monate.

(4) Bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 3 einen verkürzten Grundwehrdienst leisten, beträgt die Gesamtdauer der Wehrübungen bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens sechs Monate und bei Offizieren höchstens fünfzehn Monate. Bei verkürztem Grundwehrdienst von weniger als sechs Monaten verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung gewonnene Zeit.

(5) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den vollen oder den verkürzten Grundwehrdienst zur Verfügung stehen, können zu Wehrübungen einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung nicht zum vollen oder verkürzten Grundwehrdienst herangezogen werden können. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung gewonnene Zeit. Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Wehrpflichtigen,

1. sofern sie für den vollen Grundwehrdienst zur Verfügung stehen, bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens einundzwanzig, bei Offizieren höchstens dreißig Monate,
2. sofern sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens zwölf, bei Offizieren höchstens einundzwanzig Monate,
3. sofern sie vor dem 1. Juli 1937 geboren sind und das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens fünfzehn, bei Offizieren höchstens vierundzwanzig Monate.

(6) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Mannschaften und Unteroffiziere sowie ungediente Wehrpflichtige nur noch zu Wehrübungen von insgesamt drei Monaten herangezogen werden.

(7) Für Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, gilt die zeitliche Begrenzung des Absatzes 1 nicht. Auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach Absatz 2 bis 6 werden sie nicht angerechnet; der Bundesminister für Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.“

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Tauglichkeitsgrade

(1) Folgende Tauglichkeitsgrade werden festgesetzt:

tauglich I bis tauglich III,
beschränkt tauglich,
vorübergehend untauglich,
dauernd untauglich.

(2) Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „I“ sind für jeden Wehrdienst uneingeschränkt tauglich. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „II“ sind für jeden Wehrdienst mit Ausnahme bestimmter Verwendungen tauglich. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „III“ sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils für den Wehrdienst mit Einschränkungen tauglich. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „beschränkt tauglich“ werden im Frieden im Rahmen ihrer Verwendbarkeit, jedoch nicht zum Grundwehrdienst, herangezogen.“

6. § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Schwerbeschädigte im Sinne von § 1 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes,“

7. § 12 Abs. 7 fällt weg.

8. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Wehrpflichtige in zeitlich begrenztem Umfang zum Wehrdienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind, erlassen.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrrersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Durch Rechtsverordnung wird angeordnet, daß Wehrpflichtige auf Grund ihrer Tätigkeit unabkömmlich zu stellen sind, ohne daß es im Einzelfall einer Prüfung der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen bedarf. Dabei können Unterschiede nach dem Lebensalter, dem Tätigkeitsort sowie bei gedienten Wehrpflichtigen nach dem militärischen Ausbildungsstand gemacht werden.

(4) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Wehrpflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall

der Voraussetzungen für die Unabkömmlichkeit der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen. Wehrpflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.“

9. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Ziviler Bevölkerungsschutz

(1) Wehrpflichtige, die von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehen sind, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie für die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.

(2) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, aus welchen Jahrgängen Wehrpflichtige für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz mit der Folge der Nichtheranziehung zum Wehrdienst vorgesehen werden können. In der Rechtsverordnung kann außerdem nach der beruflichen Tätigkeit der Wehrpflichtigen, ihrem militärischen Ausbildungsstand, ihrem Tauglichkeitsgrad sowie ihrer Ausbildung und vorgesehenen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz unterschieden werden.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen.“

10. In § 15 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierung kann ferner bestimmen, daß Seemannsämter bei der Anlegung der Personennachweise nach Absatz 1 mitwirken.“

11. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Durch die Musterung wird ferner die Art des zu leistenden Wehrdienstes festgestellt.“

12. In § 18 Abs. 1 Satz 2 ist statt auf § 5 Abs. 2 Satz 2 auf § 5 Abs. 5 Satz 1 zu verweisen.

13. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Einberufung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreiswehrrersatzämtern in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Dienstantritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben. Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.

(2) Die Kreiswehrrersatzämter legen für die Wehrpflichtigen, die nach dem Musterungs-

ergebnis für den vollen Grundwehrdienst, für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen zur Verfügung stehen, getrennte Einberufungslisten an. In den Einberufungslisten sind die Wehrpflichtigen je nach ihrem Aufruf jahrgangsweise oder nach Jahrgangsabschnitten zusammenzufassen. Die Reihenfolge in den Einberufungslisten wird durch das Los bestimmt.

(3) Die Wehrpflichtigen werden auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung nach der in den Einberufungslisten festgelegten Reihenfolge zum Wehrdienst einberufen.

(4) Von der in den Einberufungslisten festgelegten Reihenfolge kann abgewichen werden, wenn der Wehrpflichtige beantragt, sofort einberufen zu werden.

(5) Von der in den Einberufungslisten festgelegten Reihenfolge kann ferner abgewichen werden, wenn in den Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung aus Gründen der Einsatzfähigkeit der Truppe eine Mindestzahl von Wehrpflichtigen einer bestimmten Berufsgruppe angefordert wird und diese Zahl bei Einhaltung der Reihenfolge nicht erreicht würde. Für die Einberufung der Wehrpflichtigen der bestimmten Berufsgruppe bleibt die in den Einberufungslisten festgelegte Reihenfolge maßgebend. Die Berufsgruppen, nach denen die Wehrpflichtigen angefordert werden können, werden vom Bundesminister für Verteidigung festgelegt.

(6) Wehrpflichtige, die beantragt haben, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, oder auf Grund freiwilliger Verpflichtung den verlängerten Grundwehrdienst (§ 5 Abs. 2) leisten wollen, sind in die Einberufungslisten nicht einzutragen und vorweg einzuberufen.

(7) Bei der Aufteilung der Wehrpflichtigen auf die für die Einberufung ihres Jahrganges oder Jahrgangsabschnittes vorgesehenen Einberufungstermine sind die Kreiswehrrersatzämter an die in den Einberufungslisten festgelegte Reihenfolge nicht gebunden.

(8) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen zur Verfügung stehen, können auf ihren Antrag zum vollen Grundwehrdienst einberufen werden. Dabei sind die Kreiswehrrersatzämter an die in den Einberufungslisten festgelegte Reihenfolge nicht gebunden.“

14. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Bereitstellungsbescheid

(1) Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst bis auf weiteres nicht einberufen werden, obwohl sie nach dem Musterungsergebnis für den

Wehrdienst zur Verfügung stehen. kann nach der Musterung ein Bereitstellungsbescheid erteilt werden, der sie verpflichtet, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Verkündung des Verteidigungsfalles an einer bestimmten Stelle zur Entscheidung über ihre Einberufung zum unbefristeten Wehrdienst zu melden.

(2) Ein Bereitstellungsbescheid kann auch Wehrpflichtigen erteilt werden, die

1. auf Grund ihres Tauglichkeitsgrades im Frieden nicht zum Grundwehrdienst einberufen (§ 8a Abs. 2 Satz 4) oder
2. nach § 12 Abs. 2, 4 oder 5 zurückgestellt

werden.

(3) Ein Bereitstellungsbescheid ist nicht zu erteilen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Wehrpflichtige im Verteidigungsfall nicht zur Verfügung stehen wird. Der Bereitstellungsbescheid ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Annahme, daß der Wehrpflichtige im Verteidigungsfall zur Verfügung stehen wird, wegfallen.

(4) Über die Erteilung des Bereitstellungsbescheides entscheidet das Kreiswehrratsamt.

(5) Die Bundesregierung kann anordnen, daß Wehrpflichtige, die den Bereitstellungsbescheid erhalten haben, zur Sicherstellung ihrer rechtzeitigen Verwendung im Verteidigungsfall schon vor dessen Verkündung zur Meldung aufzufordern und im Anschluß an diese Meldung ohne Einhaltung einer Frist zu einer Wehrübung einzuberufen sind."

15. § 22 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Durch Rechtsverordnung wird Näheres bestimmt über

1. das Verfahren bei der Musterung, der Einberufung von ungedienten Wehrpflichtigen und der Erteilung des Bereitstellungsbescheides sowie über die Erstattung der Auslagen gemäß § 19 Abs. 8,".

16. § 23 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17 Abs. 4, 6 und 7 ist entsprechend anzuwenden."

„(2) Als gedient im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Wehrpflichtige, die mindestens einen Monat Wehrdienst oder eine Wehrübung geleistet haben."

17. In § 24 werden folgende Absätze 1a und 3a eingefügt:

„(1a) Soweit es zur Heranziehung zum Wehrdienst einer Musterung nicht bedarf, unterliegen die Wehrpflichtigen der Wehrüberwachung von dem Zeitpunkt an, an dem erstmalig über ihre Heranziehung entschieden wird. Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst von Polizeiverbänden angehören, unterliegen der Wehr-

überwachung vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus diesem Vollzugsdienst an."

„(3a) Wehrpflichtige, die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehen sind (§ 13a), unterliegen der Wehrüberwachung nicht, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen."

Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Durch die persönliche Meldung entstehende notwendige Auslagen sind dem Wehrpflichtigen entsprechend § 19 Abs. 8 Satz 2 zu erstatten."

18. § 26 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„Die Entscheidung treffen besondere Ausschüsse (Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer). Sie werden mit einem von Bundesminister für Verteidigung bestimmten Vorsitzenden, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt."

„(6) Im übrigen gelten § 18 Abs. 3 und 4 und § 19 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 6 Satz 2 sowie § 22 entsprechend. Der Wehrpflichtige ist über die zulässigen Rechtsmittel (§§ 32 bis 35, 47) zu belehren."

19. § 27 Abs. 1 Satz 2 fällt weg; Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Einrichtung, Organisation und Dauer des zivilen Ersatzdienstes sowie die Rechtsstellung der Wehrpflichtigen, die den Ersatzdienst zu leisten haben, regelt ein besonderes Gesetz."

20. In § 29 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt und folgender Absatz 6 eingefügt:

„(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu entlassen

1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit,
2. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt sind,
3. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird oder wegen einer zwingenden Wehrdienstausnahme (§§ 9 bis 11, 12 Abs. 1 bis 3) hätte widerrufen werden müssen,
4. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soweit er nicht auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen wird,
5. wenn er seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt hat,
6. wenn er unabkömmlich gestellt ist,

7. wenn er gemäß § 13a der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde.“

„(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tage als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er bei der Truppe oder Dienststelle geblieben wäre. Seine Pflicht, die Zeit nachzudienen, während der er schuldhaft ferngeblieben ist (§ 5 Abs. 6), bleibt unberührt.“

21. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6) hat aufschiebende Wirkung. Gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer kann auch der Leiter des Kreiswehrrersatzamtes Widerspruch einlegen.

(2) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheiden Musterungskammern. Die Musterungskammern werden bei den Bezirkswehrrersatzämtern gebildet. Sie sind mit einem zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Angehörigen der Wehrrersatzverwaltung als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(3) Über den Widerspruch gegen den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk eines oder mehrerer Bezirkswehrrersatzämter bei Bezirkswehrrersatzämtern gebildet werden. Im übrigen gilt § 26 Abs. 3, 4 und 7 entsprechend.

(4) Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1) und den Bereitstellungsbescheid (§ 21a) entscheidet das Bezirkswehrrersatzamt. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid und den Bereitstellungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den Vertretungskörperschaften der im Bereich des Bezirkswehrrersatzamtes gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen zwei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt. Soweit in Ländern für den Bereich einer höheren Verwaltungsbe-

hörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. In Schleswig-Holstein werden die Beisitzer vom Landtag gewählt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Für das Verfahren der Musterungskammern gelten §§ 19 und 22 entsprechend. Das gleiche gilt mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 für das Verfahren der Prüfungskammern. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

(7) Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungs- oder den Bereitstellungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid oder den Bereitstellungsbescheid selbst geltend gemacht wird.“

22. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage

(1) Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbescheid, den Einberufungsbescheid, den Bereitstellungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist das Bezirkswehrrersatzamt zu hören.

(2) Auch der Leiter des Bezirkswehrrersatzamtes kann gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer Anfechtungsklage erheben und Rechtsmittel einlegen.“

23. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge

(1) Offiziere und Unteroffiziere der früheren Wehrmacht sind bis zum Ablauf des Jahres wehrpflichtig, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet oder außerhalb der früheren Wehrmacht eine militärische Grundausbildung erhalten haben, gilt § 23 entsprechend. Sie unterliegen der Wehrüberwachung von ihrer Erfassung an. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat bei ihrer erstmaligen Einberufung zur Bundeswehr aufschiebende Wirkung. Sie werden im Frieden nur zu Wehrübungen herangezogen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens neun Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Wehrpflichtige, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, sind mit dem ihrem letzten früheren Dienstgrad entsprechenden Dienstgrad einzuberufen.

(4) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, werden im Frieden nur zum verkürzten Grundwehrdienst und zu Wehrübungen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens neun Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt, herangezogen. Bei verkürztem Grundwehrdienst von weniger als sechs Monaten verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung gewonnene Zeit. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt."

24. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve

Die gemäß § 4 Abs. 2 zur Reserve gehörenden Wehrpflichtigen unterliegen auch dann der Wehrüberwachung, wenn sie vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr nicht erfaßt und gemustert worden sind."

25. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung

(1) Wird ein Wehrpflichtiger auf Grund seiner durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung vorgesehen, so kann ihm der für die Dienststellung erforderliche Dienstgrad für die Dauer der Verwendung oder endgültig verliehen werden.

(2) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23."

26. § 41 wird wie folgt gefaßt:

„§ 41

Wehrpflicht bei Zuzug

Wer seinen ständigen Aufenthalt in Deutschland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes hinein verlegt hat, wird erst ein Jahr danach wehrpflichtig, wer sich zunächst in einem Durchgangslager aufhält, erst ein Jahr nach Verlassen des Lagers."

27. § 42 wird wie folgt gefaßt:

„§ 42

Sondervorschriften für die Polizei (Bundesgrenzschutz und Polizeien der Länder)

(1) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst von Polizeiverbänden angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit

nicht zum Wehrdienst herangezogen. Haben Wehrpflichtige im Vollzugsdienst von Polizeiverbänden mindestens zwei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Die Gesamtdauer der von ihnen noch zu leistenden Wehrübungen beträgt höchstens neun Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate. Sind sie vor Ablauf von zwei Jahren ausgeschieden, kann der bis dahin geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.

(2) Wehrpflichtige werden während ihrer Zugehörigkeit zum Einzelvollzugsdienst der Polizeien nur mit Zustimmung des zuständigen Ministers zu Wehrübungen herangezogen.

(3) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die im Vollzugsdienst von Polizeiverbänden mindestens einen Monat Dienst geleistet haben, gilt § 23 entsprechend."

28. § 43 wird wie folgt gefaßt:

„§ 43

Wehrpflichtige außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Erfassung, Musterung, Einberufung und Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, ohne daß ihre Wehrpflicht gemäß § 1 Abs. 2 ruht, werden durch besonderes Gesetz geregelt.

(2) Wehrpflichtige, die sich im Zeitpunkt der Aufforderung, sich zur Erfassung zu melden (§ 15 Abs. 2), zur Musterung vorzustellen (§ 17 Abs. 4 und § 47a Abs. 1) oder sich gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 3 bei der zuständigen Wehrrersatzbehörde zu melden, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befinden, jedoch ihren ständigen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs haben, sind für die Dauer der Abwesenheit von der Melde- oder Vorstellungspflicht zu befreien. Dies gilt nicht, wenn ihnen die Meldung oder Vorstellung zugemutet werden kann. Sie haben sich unverzüglich nach Rückkehr bei der zuständigen Erfassungs- oder Wehrrersatzbehörde zu melden."

29. § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Aufforderung nach § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 3, § 21a Abs. 1, 2 oder 5 oder § 23 Abs. 1 Satz 3, sich zu melden oder vorzustellen, nicht Folge leistet oder gegen die in § 3 Abs. 1 Satz 2 auferlegte Pflicht, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Abs. 5 bis 7) untersuchen zu lassen, verstößt,"

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) sind, soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt, die Bereichswehrrersatzämter. Die Bereichswehrrersatzämter nehmen insoweit auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr. Der Bundesminister für Verteidigung kann an Stelle der Bereichswehrrersatzämter eine andere Behörde bestimmen.“

30. § 47 wird wie folgt gefaßt:

„§ 47

Übergangsvorschriften für Rechtsmittel

(1) Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung gelten das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) und die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen einen der in § 33 genannten Verwaltungsakte (Musterungs- und Bereitstellungsbescheid, Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer, Einberufungsbescheid) sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs nach Maßgabe des § 33. Vorschriften, nach denen vor Erhebung der Anfechtungsklage erfolglos Einspruch oder Beschwerde gegen den Verwaltungsakt einzulegen ist, sind nicht anzuwenden.

(3) Der Widerspruch ist binnen zwei Wochen nach Zustellung an den Wehrpflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrrersatzbehörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Wehrrersatzbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.“

31. Nach § 47 werden folgende §§ 47a, 47b und 47c eingefügt:

„§ 47a

Bestandsmusterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, können zu einer Bestandsmusterung geladen werden.

(2) Durch die Bestandsmusterung wird entschieden, welche Wehrpflichtigen im Verteidigungsfall voraussichtlich für den Wehrdienst zur Verfügung stehen.

(3) Wehrpflichtigen, die nach dem Ergebnis der Bestandsmusterung im Verteidigungsfall voraussichtlich für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, kann ein Bereitstellungsbescheid nach § 21a erteilt werden.

(4) Die Entscheidung trifft das Kreiswehrrersatzamt. Ein Vertreter der kreisfreien Stadt oder des Landkreises soll vorher gehört werden. §§ 17, 19 Abs. 3, 4, 7 und 8, §§ 22, 24, 44 und 45 gelten entsprechend. Die Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer (§§ 25 bis 27) bleiben unberührt.

§ 47b

Vorschriften für den Verteidigungsfall

(1) Im Verteidigungsfall gelten die folgenden besonderen Vorschriften.

(2) Die Vorschriften über die Mitwirkung besonderer Ausschüsse beim Musterungsverfahren (§§ 18 und 33) sind nicht anzuwenden. Anstelle des Ausschusses entscheidet der Leiter der Behörde, bei der der Ausschuß zu bilden wäre. Ein Vertreter der kreisfreien Stadt oder des Landkreises soll vor der Entscheidung gehört werden.

(3) Bei der Einberufung der Wehrpflichtigen ist § 21 Abs. 2 bis 8 nicht anzuwenden.

(4) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Einberufungsbescheid bei der erstmaligen Einberufung eines gedienten Wehrpflichtigen zur Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 3) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 1).

(5) Die Meldung gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 ist im Verteidigungsfall innerhalb achtundvierzig Stunden zu erstatten.

(6) Wehrpflichtige, die beantragt haben, ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festzustellen, können zum zivilen Ersatzdienst oder auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst einberufen werden, bevor über ihren Feststellungsantrag entschieden ist.

(7) Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2, 4 und 5 treten außer Kraft. Erneute Zurückstellungen nach § 12 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen auch im Verteidigungsfall eine besondere Härte bedeuten würde.

(8) Wehrpflichtige, die im Frieden gemäß § 12 Abs. 2 vom Wehrdienst zurückgestellt werden, sind im Verteidigungsfall auf Antrag zum Sanitätsdienst einzuberufen.

§ 47c

Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben

(1) Männer vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können auch ohne Jahrgangsaufruf erfaßt und gemustert werden. § 36 bleibt unberührt. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen ein-

berufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist.

(2) Das Nähere über die Erfassung der unter Absatz 1 fallenden Personen, soweit sie nicht zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung gehören oder nicht bei Dienststellen der Stationierungs- oder NATO-Streitkräfte beschäftigt sind, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts die für die Erfassung des unter Absatz 1 fallenden Personenkreises erforderlichen Angaben machen."

32. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

Zuständigkeit für den Erlaß von
Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen

1. über die Unterwerfung von Ausländern und Staatenlosen unter die Wehrpflicht (§ 2),
2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2); dabei kann die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde auf oberste Bundesbehörden, auf die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten obersten Landesbehörden übertragen werden,
3. über die Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen auf Grund ihrer Tätigkeit (§ 13 Abs. 3),
4. über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen (§ 13a Abs. 2),
5. über die Übertragung von Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung auf die Seemannsämtler (§ 24 Abs. 6),
6. über das Verfahren in den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 5, des § 26 Abs. 6 und des § 33 Abs. 6,
7. über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben (§ 47c Abs. 2),
8. über die Auskunftspflicht (§ 47c Abs. 3).

(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

33. § 50 fällt weg.

Artikel 2

Aufhebung des Dienstzeitdauerergesetzes

Das Gesetz über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1017) wird aufgehoben.

Artikel 3

Anderung des Soldatengesetzes

Dem § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Dabei ist davon auszugehen, daß der Soldat den vollen Grundwehrdienst (§ 5 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) zu leisten hat. Bei Soldaten, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind oder bei Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit das fünfundzwanzigste, aber noch nicht das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, ist davon auszugehen, daß sie einen verkürzten Grundwehrdienst von drei Monaten zu leisten haben (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 6 und § 36 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz).“

Artikel 4

Anderung des Paßgesetzes

§ 7 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 435) wird wie folgt gefaßt:

„e) der Paßbewerber unbefugt in fremde Heeresdienste eintreten will.“

Artikel 5

Aufhebung des Gesetzes über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland

Das Gesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland vom 3. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 113) wird aufgehoben.

Artikel 6

Anderung des Gebührengesetzes für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden

Nummer 13 des Tarifs zum Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden vom 8. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 137) entfällt.

Artikel 7

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

§ 22 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Die Entlassung darf nicht erteilt werden

1. Beamten, Richtern, Soldaten der Bundeswehr und sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist, mit Ausnahme der ehrenamtlich tätigen Personen,
2. Wehrpflichtigen, solange nicht der Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, daß gegen die Entlassung Bedenken nicht bestehen.

(2) Aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen darf die Entlassung nicht verweigert werden.“

Artikel 8

Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben und dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zum Aufbau und zur Unterhaltung einer modernen und den Verhältnissen der Bundesrepublik angemessenen Landesverteidigung ist es notwendig, die allgemeine Wehrpflicht durchzuführen. Die bisher gewonnenen Erfahrungen sprechen aber dafür, sie elastischer zu gestalten und den mannigfachen Aufgaben der Landesverteidigung anzupassen. Zu diesem Zweck ist in dem vorliegenden Entwurf ein Rahmen für die Durchführung der Wehrpflicht festgelegt worden, der es ermöglicht, die Wehrpflichtigen entsprechend den militärischen Erfordernissen zur Dienstleistung von verschiedener zeitlicher Dauer im einzelnen heranzuziehen, der aber auch zwecks möglichst gleichmäßiger Behandlung der Wehrpflichtigen vorsieht, die Gesamtdauer des Wehrdienstes für gleiche Kategorien einheitlich festzulegen.

Die vorgesehene Regelung ermöglicht es darüber hinaus, verfügbare Wehrpflichtige nach den besonderen militärischen Erfordernissen, insbesondere zur Schaffung von Reservisten und zur Ergänzung der Verbände der territorialen Verteidigung, einzuberufen.

Außerdem sieht der Entwurf Änderungen vor, die sich bei der Handhabung des Wehrpflichtgesetzes als zweckmäßig erwiesen haben.

Die bisher im Dienstzeitdauerengesetz niedergelegten Bestimmungen sind in das Wehrpflichtgesetz übernommen worden.

Zu Artikel 1**Nr. 1**

erweitert den bisherigen § 3 durch die Bezugnahme auf § 47c des Entwurfs, der die Erfassung und Musterrung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben

sowie die Heranziehung unter bestimmten Voraussetzungen regelt. Im einzelnen wird auf die Begründung zu § 47c Bezug genommen. Aus systematischen Gründen erscheint eine Neufassung des § 3 angezeigt.

Nr. 2

faßt den bisherigen § 4 Abs. 2 neu und fügt den Absatz 3 neu an.

Absatz 2 bezeichnet den Kreis der zur Reserve gehörenden Wehrpflichtigen genauer als die bisherige Fassung, die hier zu Zweifeln Anlaß gab. Satz 2 klärt, daß Wehrpflichtige, die in der früheren Wehrmacht gedient haben, erst zur Reserve gehören, wenn sie eine Entscheidung über ihre Heranziehung zum Wehrdienst erhalten haben.

Absatz 3 erweitert den bisher in § 6 Abs. 2 geregelten Tatbestand, indem er ganz allgemein Soldaten, die freiwillig über die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen hinaus oder auch, ohne überhaupt wehrpflichtig zu sein, einen Wehrdienst nach Absatz 1 leisten, die Rechtsstellung eines Soldaten verleiht, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet. Diese Vorschrift ist nicht nur bedeutsam für die bisher in § 6 Abs. 2 allein geregelten Fälle, in denen Wehrpflichtige über die gesetzlichen Fristen hinaus Wehrübungen leisten, sondern sie kann beispielsweise auch zum Tragen kommen, wenn ein Deutscher, der nach § 41 noch nicht wehrpflichtig ist, seinen Wehrdienst schon vor Wirksamwerden der Wehrpflicht leisten möchte.

Die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, schließt die Anwendbarkeit der das Wehrpflichtgesetz ergänzenden Gesetze, insbesondere des Arbeitsplatzschutz- und des Unterhaltssicherungsgesetzes, ein.

Nr. 3

ändert und erweitert den § 5.

Nach der derzeitigen Rechtslage können ungediente Wehrpflichtige im Frieden nur zum verlängerten (achtzehn Monate) oder zum vollen (zwölf Monate) oder zum verkürzten (sechs Monate) Grundwehrdienst einberufen werden (§§ 1 und 2 des Dienstzeitdauer-gesetzes, § 5 Abs. 3, 4 und § 36 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes). Diese Regelung ist zu starr. Sie berücksichtigt die Erfordernisse des Aufbaus und der Ergänzung der Verbände der territorialen Verteidigung nicht genügend, für die eine kürzere Grundausbildung mit häufigeren Kurzübungen sinnvoll ist. Sie läßt zudem außer acht, daß zur Bildung der erforderlichen Reserven die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu kurzem Grundwehrdienst notwendig sein kann. Der Entwurf sieht daher eine elastischere Handhabung der Dienstzeiten vor, ohne allerdings auf eine Festlegung der verschiedenen Möglichkeiten zu verzichten; denn es erscheint nicht ausreichend, lediglich eine allgemeine Höchstdauer des zu leistenden Wehrdienstes festzusetzen.

Die Regelung, wonach der Grundwehrdienst in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet, ist aufgegeben und deshalb der bisherige § 5 Abs. 2 Satz 1 ersatzlos gestrichen worden, so daß das Grundwehrdienstpflichtalter mit dem in § 1 Abs. 1 festgesetzten Wehrdienstalter übereinstimmt. Die Wehrpflichtigen können somit schon nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und damit so rechtzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden, daß die weitere Berufsausbildung nicht unterbrochen wird. Durch diese Regelung wird am besten den Bedürfnissen der Bundeswehr und den Belangen der Wehrpflichtigen Rechnung getragen.

Die Besucher der Volksschulen haben in der Regel ihre Lehre mit achtzehn Jahren abgeschlossen. Bei ihnen besteht, wie aus zunehmend häufigen Anfragen hervorgeht, ein verbreitetes Interesse daran, nach der Schulausbildung und Lehre den Grundwehrdienst ableisten zu können. Die Beendigung der Lehre bedingt häufig einen Wechsel des Arbeitsplatzes. Es ist für diese Wehrpflichtigen schwierig, einen neuen Arbeitsplatz zu erhalten, weil viele Arbeitgeber sich scheuen, eine Arbeitskraft einzustellen, die nach kurzer Frist zur Ableistung des Grundwehrdienstes her-ansteht.

Die Abiturienten, die heute in der Mehrzahl der Fälle in ihrem neunzehnten Lebensjahr oder kurze Zeit nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres die Reifeprüfung ablegen, können bei der vorgesehenen Vorverlegung des Termins, mit dem die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes beginnt, unmittelbar nach bestandem Abitur zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden. Damit haben sie die Gewähr, daß ihr Studium nachher nicht gestört wird. Bei den Abiturienten, die nach der Bedarfslage zu diesem Zeitpunkt nicht einberufen werden können und ihr Studium aufnehmen, wird sichergestellt werden, daß sie einen regelmäßigen Studiengang nicht zu unterbrechen brauchen.

In den geltenden Vorschriften ist bereits bestimmt, daß Wehrpflichtige, die noch in der Lehre stehen oder noch die höhere Schule besuchen, nicht einberufen werden.

Vom ärztlichen Standpunkt aus bestehen keine Bedenken gegen die Wehrtauglichkeit nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Vielmehr halten Ärzte und Pädagogen bei der allgemeinen Acceleration des körperlichen, speziell des Längenwachstums, aber dem Zurückbleiben der Persönlichkeitsentwicklung das Leben in einer Gemeinschaft in diesem Lebensalter für sehr förderlich, insbesondere für die Persönlichkeitsbildung.

Soweit Wehrpflichtige im Einzelfall mit achtzehn Jahren die Wehrtauglichkeit noch nicht erreicht haben, werden sie auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 zurückgestellt.

Im einzelnen:

Der Entwurf hält am vollen und verlängerten Grundwehrdienst fest und übernimmt daher in *Absatz 1 und 2* die bisherigen §§ 1 und 2 des Dienstzeitdauer-gesetzes. Eine mindestens einjährige Dienstzeit ist für die Feldtruppenteile, insbesondere für die der NATO unterstellten Einheiten, in vielen Fällen nicht ausreichend. Eine noch kürzere Dienstzeit würde hier keine genügende Ausbildung zulassen und die jederzeit notwendige kurzfristige Einsatzbereitschaft der Verbände noch mehr erschweren.

Daneben aber schafft der Entwurf für den verkürzten Grundwehrdienst einen größeren Spielraum, indem er für ihn nicht mehr die feste Dauer von sechs Monaten vorschreibt, sondern die Dauer zwischen einem Monat und sechs Monaten beweglich hält und es dadurch ermöglicht, den unterschiedlichen militärischen Anforderungen zu entsprechen. Darüber hinaus sieht der Entwurf — entgegen der bisherigen Konzeption — in § 6 Abs. 5 eine Möglichkeit vor, Wehrpflichtige, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, ohne vorangehenden Grundwehrdienst nur zu Wehrübungen einzuziehen.

Die Grundsätze, nach denen Wehrpflichtige statt zum vollen zum verkürzten Grundwehrdienst einzuberufen sind, werden in *Absatz 3 und 4* festgelegt. Danach sind zunächst — dem bisherigen § 5 Abs. 3 entsprechend — die Wehrpflichtigen über fünfundzwanzig Jahre für den verkürzten Grundwehrdienst vorgesehen, wobei die Verpflichtung, im Frieden Grundwehrdienst zu leisten, mit Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres endet (vgl. § 6 Abs. 6).

Absatz 4: Im Interesse der Landesverteidigung ist es erforderlich, Wehrpflichtige, die grundsätzlich den vollen Grundwehrdienst ableisten müssen, in gewissen Fällen zum verkürzten Grundwehrdienst heranzuziehen. Die durch die Verkürzung gewonnene Zeit wird dadurch ausgeglichen, daß die Dauer der Wehrübungen entsprechend verlängert wird.

Absatz 5 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 2 Satz 2. Ergänzend wird bestimmt, daß vorzeitig dienende Wehrpflichtige in der Regel für den vollen oder den verlängerten Grundwehrdienst vorgesehen werden sollen. Anträgen, vorzeitig den verkürzten

Grundwehrdienst zu leisten, wird also nur stattzugeben sein, wenn besondere Umstände dafür sprechen.

Absatz 6 ergänzt den bisherigen § 5 Abs. 5, indem er den Jugendarrest und durch schuldhaftes Fernbleiben verlorene Zeiten einbezieht. Außerdem ist die Fassung so geändert, daß die disziplinare Arreststrafe nicht mehr als Unterfall der Freiheitsstrafe erscheint. Die Pflicht zum Nachdienen wird auch begründet, wenn die Zeit von dreißig Tagen erst durch ein Zusammentreffen mehrerer Gründe erreicht wird.

Nr. 4

ändert und erweitert den § 6.

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß auch hinsichtlich der Dauer der Wehrübungen das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr die entscheidende Grenze ist.

Die Vorteile, die ein Wehrpflichtiger vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres durch Verkürzung des Grundwehrdienstes erlangt, sollen durch Verlängerung der Gesamtdauer der Wehrübungen ausgeglichen werden.

Andererseits soll den über fünfundzwanzig Jahre alten Wehrpflichtigen wegen des fortgeschrittenen Alters aus Gründen der Billigkeit die Vergünstigung der Verkürzung des Grundwehrdienstes bei Festlegung der Gesamtdauer der von ihnen noch zu leistenden Wehrübungen erhalten bleiben.

Im einzelnen:

Absatz 1 ist neu eingefügt und begrenzt die Dauer der einzelnen Wehrübungen, jedoch nur rahmenmäßig, um je nach den militärischen Erfordernissen eine elastische Handhabung zu ermöglichen.

Die hier vorgesehene zeitliche Begrenzung gilt nicht für Wehrübungen, die die Bundesregierung als Bereitschaftsdienst anordnet (*Absatz 7*).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 1 des Dienstzeitdauergesetzes, ergänzt durch die Bezeichnung der Wehrpflichtigen, auf die diese Grundnorm Anwendung findet.

In den folgenden Absätzen ist eine genau differenzierte Regelung der Gesamtdauer der Wehrübungen vorgesehen, um Zweifel auszuschließen.

Absatz 3 wandelt die in § 3 Abs. 2 des Dienstzeitdauergesetzes enthaltene Regelung zugunsten des Wehrpflichtigen ab. Wehrpflichtigen, die freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, waren bisher nur drei Monate — also die Hälfte des zusätzlich geleisteten Wehrdienstes — auf die Wehrübungen anzurechnen. Der Entwurf sieht nunmehr eine Anrechnung der gesamten zusätzlich aufgewandten Zeit vor. Auf die weitere Regelung des § 3 Abs. 2 des Dienstzeitdauergesetzes, wonach Wehrpflichtigen, die eine Anschlußübung von drei Monaten mit Erfolg leisten, von der noch zu leistenden Übungszeit drei Monate erlassen werden sollen, wird verzichtet, weil sie eine ungerechtfertigte Bevorzugung gerade dieser Gruppe von Wehrpflichtigen, die ausnahmslos noch nicht fünfundzwanzig Jahre alt sind, darstellt.

Absatz 4 bestimmt im einzelnen die Gesamtdauer der Wehrübungen für die über fünfundzwanzig Jahre alten Wehrpflichtigen. Dabei erscheint es gerechtfertigt, wegen des höheren Lebensalters die Gesamtdauer der Wehrübungen für Mannschaften und Unteroffiziere grundsätzlich auf höchstens sechs Monate und für Offiziere auf höchstens fünfzehn Monate festzusetzen.

Da die Dauer des verkürzten Grundwehrdienstes sich in einem Rahmen von einem Monat bis höchstens sechs Monaten bewegt, zwingt die gleichmäßige Behandlung dazu, die Gesamtdauer der zu leistenden Wehrübungen bei denjenigen entsprechend zu verlängern, die unter sechs Monate verkürzten Grundwehrdienst leisten. Wenn z. B. ein über fünfundzwanzig Jahre alter Wehrpflichtiger einen verkürzten Grundwehrdienst von nur einem Monat zu leisten braucht, muß er noch sechs plus fünf Monate, also insgesamt elf Monate Wehrübungen leisten.

Absatz 5: Ähnlich wie in § 5 Abs. 4 des Entwurfs kann es erforderlich sein, Wehrpflichtige, die zum vollen oder verkürzten Grundwehrdienst herantreten, im Frieden lediglich zu Wehrübungen einzuberufen. Die Dauer der jeweils zu fordernden Wehrübungen richtet sich nach den militärischen Gegebenheiten. Auch in diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung gewonnene Zeit. *Absatz 6* bleibt unberührt.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 3 des Dienstzeitdauergesetzes, wobei eindeutig klargestellt wird, daß diese Bestimmung sich auch auf ungediente Wehrpflichtige bezieht.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 4 des Dienstzeitdauergesetzes, mit dem durch die Einfügung des Absatzes 1 notwendig gewordenen Zusatz, daß für als Bereitschaftsdienst angeordnete Wehrübungen die Befristung auf höchstens drei Monate nicht zwingend ist.

Der bisherige § 6 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes ist im Hinblick auf die Ergänzung des § 4 gestrichen.

Durch die Neufassung der §§ 5 und 6 wird das Dienstzeitdauergesetz gegenstandslos. Seine Streichung ist in Artikel 2 vorgesehen.

Nr. 5

fügt den § 8a neu ein.

Das Wehrpflichtgesetz erwähnt in seiner derzeitigen Fassung die Tauglichkeitsgrade nicht. Sie werden lediglich in der Musterungsverordnung (§ 7 Abs. 1 und § 13 Abs. 6) angesprochen. Es erscheint jedoch erforderlich, die Tauglichkeitsgrade im Gesetz selbst festzusetzen. Das geschieht in *Absatz 1*, der den § 7 Abs. 1 der Musterungsverordnung entbehrlich macht.

Absatz 2 Satz 1 bis 3 erläutert die Tauglichkeitsgrade I bis III. Satz 4 übernimmt aus systematischen Gründen die bisher in § 13 Abs. 6 der Musterungsverordnung enthaltene Vorschrift, wonach Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „beschränkt tauglich“ im Frieden nicht einzuberufen sind, ändert sie jedoch ab.

Es erscheint notwendig, beschränkt taugliche Wehrpflichtige, welche wegen ihrer beruflichen Kenntnisse im Verteidigungsfall Verwendung finden sollen, bereits im Frieden im Rahmen ihrer Verwendbarkeit zu Wehrübungen heranzuziehen. Das gilt insbesondere für den in § 47c genannten Personenkreis. Eine Einberufung zum Grundwehrdienst kommt nicht in Betracht.

Nr. 6

erweitert den bisher in § 11 Abs. 1 Nr. 4 verwandten Begriff des Schwerkriegsbeschädigten.

Nach der derzeitigen Fassung des Gesetzes sind Schwerkriegsbeschädigte vom Wehrdienst befreit. Diese Fassung ist zu eng.

Außerdem wird der Begriff „Schwerkriegsbeschädigter“ in den maßgeblichen Gesetzen der Nachkriegszeit nicht mehr verwandt. Insbesondere spricht neben dem Bundesversorgungsgesetz auch das Schwerbeschädigtengesetz nicht von Schwerkriegsbeschädigten, sondern nur von Schwerbeschädigten. Der Entwurf schließt sich dem an.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Nr. 4 in der vorgesehenen Fassung sind in erster Linie vom Wehrdienst befreit: Schwerbeschädigte, die unmittelbar nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsberechtigt sind, Schwerbeschädigte nach §§ 80 und 81 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz, Schwerunfallbeschädigte, Schwerbeschädigte infolge politischer Verfolgungsmaßnahmen und Beamte, die infolge eines Dienstunfalls schwerbeschädigt sind.

Nr. 7

sieht die Streichung des bisherigen § 12 Abs. 7 vor, da der Entwurf alle nur im Verteidigungsfall geltenden Vorschriften in § 47b zusammenfaßt. Der bisherige § 12 Abs. 7 erscheint daher nunmehr — mit einem Zusatz — als Absatz 7 in § 47b.

Nr. 8

hält an der Grundkonzeption des § 13 fest, ergänzt die Vorschrift jedoch in verschiedenen Punkten, insbesondere im Hinblick auf den Verteidigungsfall und die ihn vorbereitenden Maßnahmen.

Eine Verpflichtung der Wehrpflichtigen, die Tätigkeit, für die sie unabkömmlich gestellt werden, auch tatsächlich auszuüben, kann durch das Wehrpflichtgesetz nicht begründet werden, sondern muß einer anderweitigen Regelung vorbehalten bleiben.

Absatz 1 übernimmt den bisherigen Absatz 1, sieht dabei aber eine Möglichkeit vor, die Unabkömmlichstellung mit zeitlicher Einschränkung auszusprechen. Diese Regelung soll es ermöglichen, Wehrpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen für eine Unabkömmlichstellung zwar erfüllt sind, eine Herauslösung aus ihrer Arbeit für kurze Zeit jedoch vertretbar ist, jedenfalls eine kurze Grundausbildung oder, soweit sie gedient haben, einen besseren Ausbildungsstand zu vermitteln. Die Vorschrift ist in Zusammenhang mit § 5 Abs. 4 und

§ 6 Abs. 5 des Entwurfs zu sehen. Falls für Wehrpflichtige, die nach diesen Bestimmungen für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen vorgesehen sind, ein Antrag auf Unabkömmlichstellung gestellt ist, wird ihm nur mit der Maßgabe stattzugeben sein, daß die Einberufung zum verkürzten Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen zulässig bleibt.

Der Entwurf wandelt den bisherigen Absatz 1 Satz 3, nach dem die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Grundsätze, die dem Kräfteaustausch zugrunde zu legen sind, erlassen soll, ab. Die Neufassung sieht keine Verpflichtung, die Verwaltungsvorschriften zu erlassen, vor, sondern legt nur fest, daß, wenn sie erlassen werden, dies nur mit Zustimmung des Bundesrates geschehen kann.

Absatz 2 übernimmt den bisherigen Absatz 2 Satz 1 und 2. Dabei ist die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung so gefaßt, daß sie auch die Möglichkeit einschließt, zu bestimmen, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung jeweils ausgesprochen werden kann; denn es handelt sich hierbei um Grundsätze, die nicht ohne weiteres unter dem Begriff der Verfahrensregeln zu fassen sind.

In Satz 1 ist das Wort „Antrag“ durch das Wort „Vorschlag“ ersetzt, um deutlich zu machen, daß es sich hier um ein formloses, im Verwaltungsrechtsweg nicht nachprüfbares Verfahren handelt.

Absatz 3 soll für die Behandlung einer großen Zahl von Anträgen auf Unabkömmlichstellung eine Vereinfachung des Verfahrens bringen und zugleich den Ermessensspielraum der unteren Wehrrersatzbehörden einengen. Er sieht durch Rechtsverordnung zu treffende, bindende Gruppenentscheidungen darüber vor, wann die Voraussetzungen für eine Unabkömmlichstellung nach Absatz 2 ganz allgemein als gegeben anzusehen sind, ohne daß es im Einzelfall noch einer Nachprüfung bedarf. Soweit derartige Entscheidungen ergangen sind, haben die Kreiswehrrersatzämter auf einen entsprechenden Antrag auf Unabkömmlichstellung hin lediglich zu prüfen, ob die generell festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Ist das der Fall, so ist der Wehrpflichtige ohne weitere Ermittlungen unabkömmlich zu stellen. Wenn also beispielsweise durch die Rechtsverordnung bestimmt wird, daß Angehörige des Untertagebergbaus unabkömmlich zu stellen sind, hat das Wehrrersatzamt, bei dem ein Antrag auf Unabkömmlichstellung eingeht, nur festzustellen, ob der betreffende Wehrpflichtige tatsächlich im Untertagebergbau arbeitet.

Die hier vorgesehenen, durch Rechtsverordnung zu treffenden Gruppenentscheidungen können nicht alle Tätigkeiten umfassen, für die eine Unabkömmlichstellung in Betracht kommt. In zahlreichen Fällen wird daher weiterhin die Abwicklung des in Absatz 2 vorgesehenen Verfahrens mit Anhörung verschiedener sachverständiger Stellen unumgänglich sein. Absatz 3 schränkt die Möglichkeit der Einzel-Uk-Stellungen nicht ein.

Der Entwurf spricht nicht von beruflicher Tätigkeit, sondern nur von Tätigkeit, um deutlich zu machen, daß auch Tätigkeiten zur Unabkömmlichstellung führen können, die nicht den Beruf des Wehrpflichtigen ausmachen.

Satz 2 läßt bei den Gruppenentscheidungen Unterschiede nach Alter, Tätigkeitsort und militärischem Ausbildungsstand der Wehrpflichtigen zu. Das ist notwendig, weil hier Verschiedenheiten zu erheblichen Abweichungen in der Beurteilung der Frage führen können, ob das öffentliche Interesse, den Wehrpflichtigen an seinem Arbeitsplatz zu belassen, gegenüber dem Interesse an seiner Einberufung überwiegt. So wird insbesondere bei neuzeitlich Ausgebildeten in der Regel das Interesse an ihrer Einberufung auch dann überwiegen, wenn sie Mangelberufen angehören.

Absatz 4 übernimmt und erweitert den bisherigen Absatz 2 Satz 3.

Nr. 9

fügt einen neuen § 13a ein, der den Belangen des zivilen Bevölkerungsschutzes Rechnung trägt.

In **Absatz 1** wird bestimmt, daß Wehrpflichtige, die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehen sind, zum Wehrdienst nicht herangezogen werden. Diese Wehrpflichtigen werden also nicht, wie der Personenkreis nach § 13, von Fall zu Fall unabkömmlich gestellt, sondern kraft Gesetzes vom Wehrdienst freigestellt, solange sie dem zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.

Diese Regelung erscheint notwendig und sinnvoll. Der zivile Bevölkerungsschutz, dessen Bedeutung im Rahmen der Gesamtverteidigung durch Artikel 73 Nr. 1 GG anerkannt ist, stellt zur Bewältigung seiner Aufgaben Hilfsorganisationen auf, deren Personal im Einsatzfall geschlossen zur Verfügung stehen muß, für den Wehrdienst also nicht in Betracht kommt. Dieses Personal kann durch die Zugehörigkeit zu der Organisation gesetzlich abgegrenzt werden, ohne daß es noch einer wertenden Verwaltungsentscheidung oder einer näheren Ausgestaltung durch eine Rechtsverordnung bedürfte. Erst dann, wenn die Wehrpflichtigen nicht mehr für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen, rechtfertigt es sich, sie zum Wehrdienst heranzuziehen.

Der durch § 13a bestimmte Personenkreis ist vorerst durch das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) abgegrenzt. Nach § 12 dieses Gesetzes sind Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz auf freiwilliger Grundlage im Luftschutzhilfsdienst und im Luftschutzwarn- und Alarmdienst vorgesehen, die als „Luftschutzdienst“ bezeichnet werden. Die freiwilligen Helfer werden auf Grund ihrer Meldung verpflichtet und nehmen an den verhältnismäßig kurzfristigen Ausbildungsveranstaltungen teil. Sie stehen damit dem zivilen Bevölkerungsschutz im Sinne des § 13a „zur Verfügung“.

Gedacht ist ferner nach Maßgabe späterer gesetzlicher Regelung an Dienstleistungen in lebenswichtigen

Betrieben, insbesondere in Betrieben der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität und des Abwasserwesens.

Zuständige Behörde im Sinne des § 13a Abs. 1 ist für die Verpflichtung nach § 12 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung der örtliche Luftschutzleiter oder der Leiter des Luftschutzwarnamtes. Diese Behörden haben nach näherer Maßgabe von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 13a Abs. 3 auch die Wehersatzbehörden über den Zu- und Abgang der einzelnen Freiwilligen (z. B. wegen Aufgabe der freiwilligen Mitarbeit) zu unterrichten.

Neben der gesetzlichen Freistellung nach § 13a bleibt die Möglichkeit offen, auch nach § 13 Wehrpflichtige im Interesse des zivilen Bevölkerungsschutzes für den Wehrdienst unabkömmlich zu stellen.

Absatz 2 sieht eine Rechtsverordnung vor, durch die der Kreis der Wehrpflichtigen, aus dem die für den zivilen Bevölkerungsschutz zuständigen Behörden ihre Kräfte auswählen können, abgegrenzt wird. Dabei werden die maßgebenden Kriterien — Alter, berufliche Tätigkeit, militärischer Ausbildungsstand, Tauglichkeitsgrad und Verwendbarkeit im zivilen Bevölkerungsschutz — ausdrücklich angesprochen. Durch die Rechtsverordnung werden die Grenzen so zu ziehen sein, daß die bestmögliche Verwendung der einzelnen Wehrpflichtigen im öffentlichen Interesse gewährleistet wird. Wegen der im einzelnen nicht vorhersehbaren Entwicklung im Ausbau der militärischen und zivilen Verteidigung und des laufenden Wechsels der tatsächlichen Gegebenheiten wird die Rechtsverordnung in verhältnismäßig kurzfristigen Abständen geändert werden müssen.

Absatz 3 sieht eine dem § 13 Abs. 4 Satz 1 entsprechende Regelung vor und stellt sicher, daß die Wehersatzbehörden rechtzeitig darüber unterrichtet werden, wann und wie lange Wehrpflichtige für den zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehen werden. Ergänzend hierzu ist in § 24 Abs. 3a des Entwurfs eine Vorschrift vorgesehen, wonach bei Wehrpflichtigen, die für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen, für diese Zeit die sich aus der Wehrüberwachung ergebenden Pflichten ruhen. Die näheren Einzelheiten über das Verfahren bei der wechselseitigen Unterrichtung der für den zivilen Bevölkerungsschutz zuständigen Behörden und der Wehersatzbehörden werden im Verwaltungswege zu regeln sein.

Nr. 10 (§ 15 Abs. 3)

trägt der Erfahrung Rechnung, daß sich das bisherige Verfahren der Erfassung durch die Meldebehörden bzw. Ämter hinsichtlich der wehrpflichtigen Seeleute nicht als ausreichend erwiesen hat. Um eine möglichst lückenlose Erfassung der unter die §§ 2 bis 7 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713) fallenden Wehrpflichtigen zu gewährleisten, sollen nach landesrechtlicher Bestimmung Seemannsämter bei der Anlegung der

Personennachweise für diese Wehrpflichtigen mitwirken. Gedacht ist hierbei lediglich an die Anlegung der Wehrstammlblätter.

Im Rahmen der Ergänzung bzw. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) vom 6. August 1956 (GMBl. S. 365) wird das Verfahren über die Anlegung der Wehrstammlblätter durch Seemannsämter näher geregelt werden.

Nr. 11

trägt bei der Festlegung der in der Musterung zu treffenden Entscheidungen den in §§ 5 und 6 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen Rechnung und erweitert den § 16 Abs. 2 entsprechend.

Nach der bisherigen Regelung hat der Musterungsausschuß lediglich darüber zu entscheiden, ob der Wehrpflichtige für den Grundwehrdienst zur Verfügung steht oder nicht. Er muß dabei, soweit der Wehrpflichtige nicht freiwillig 18 Monate dienen will, immer von einem einjährigen Grundwehrdienst ausgehen. Diese Voraussetzung trifft nach der vorgesehenen Änderung der §§ 5 und 6 nicht mehr zu, da nunmehr eine größere Anzahl von Wehrpflichtigen für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen in Betracht kommt. Der Entwurf weist dem Musterungsausschuß daher auch die Feststellung zu, ob der Wehrpflichtige den vollen oder den verkürzten Grundwehrdienst, ohne Differenzierung im einzelnen, oder nur Wehrübungen zu leisten hat. Dies ist auch deswegen notwendig, weil der Wehrpflichtige frühzeitig erfahren soll, mit welcher Höchstdienstzeit er zu rechnen hat, und weil der Musterungsausschuß über die Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen — insbesondere die Berechtigung von Zurückstellungsanträgen — nur dann richtig entscheiden kann, wenn er seiner Entscheidung die Dauer des zu fordernden Grundwehrdienstes zugrunde legen kann.

Nr. 12

paßt die Verweisung in § 18 Abs. 1 Satz 2 der Neufassung des § 5 an.

Nr. 13

fügt in den § 21 die Grundsätze für das bei der Einberufung der ungedienten Wehrpflichtigen anzuwendende Auswahlverfahren ein.

Im Interesse des reibungslosen Aufbaues der Bundeswehr, der möglichst schnellen Schaffung von Reservisten und der Ergänzung der Verbände der territorialen Verteidigung muß die zu treffende Regelung elastisch sein.

Der Entwurf sieht eine Auswahl der einzuberufenden Wehrpflichtigen durch das Los vor.

Für die Entscheidung des Entwurfs zugunsten des Lossystems bei der Auswahl der einzuberufenden Wehrpflichtigen war vor allem die Erkenntnis maßgebend, daß eine Normierung anderer Auswahlgrundsätze — etwa nach Berufen, Alter, Tauglichkeit, sozialen Härtegründen — keine tragbare

Lösung bedeuten würde. Gesetzliche Auswahlnormen nach diesen oder anderen Kriterien würden — eng gefaßt und den Wehrrersatzbehörden wenig Ermessensspielraum lassend — einen elastischen Ausgleich nicht zulassen; die gesetzlichen Normen müßten dem Schwanken der Jahrgangsstärken entsprechend ständig geändert werden. Würden aber die gesetzlichen Normen über die Auswahlgrundsätze weit gefaßt, dann würde der Ermessensspielraum zwangsläufig so groß, daß sich bei ihrer Handhabung durch die Vielzahl unterer Behörden Fehlentscheidungen nicht ausschließen ließen.

Für die Wahl des Losverfahrens war weiter die Annahme ausschlaggebend, daß vor allem von den betroffenen Wehrpflichtigen die Auswahl durch das menschlicher Einflußnahme entzogene Los voraussichtlich als die gerechteste Lösung empfunden werden dürfte.

Der Entwurf knüpft im übrigen an das bereits während des Kaiserreichs in Deutschland gehandhabte Verfahren an. Damals überstieg die Zahl der zum Wehrdienst heranstehenden Wehrpflichtigen die Aufnahmefähigkeit des in seiner Stärke auf etwa 1 v. H. der Bevölkerungszahl begrenzten Heeres ungefähr um die Hälfte. Die Auswahl wurde durch „Rangierung und Losung“ getroffen (§ 13 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und §§ 66 bis 68 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901). In Preußen war das Losverfahren schon früher — seit 1825 — gehandhabt worden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß das Losverfahren auch dem gegenwärtige Recht nicht fremd ist. Nach § 45 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen teilnehmen, durch Auslosung bestimmt.

Die Frage, ob die mit der Auslosung zum Wehrdienst nicht einzuberufenden Wehrpflichtigen zu Dienstleistungen außerhalb der Bundeswehr verpflichtet werden können, ist nicht durch das Wehrpflichtgesetz zu entscheiden, sondern muß einer späteren anderweitigen Regelung vorbehalten bleiben.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 21, die übrigen Absätze sind neu eingefügt.

Absatz 2 bestimmt, daß die Kreiswehrrersatzämter Einberufungslisten führen, und zwar getrennt für die Wehrpflichtigen, die nach den Feststellungen des Musterungsbescheides den vollen Grundwehrdienst, für solche, die den verkürzten Grundwehrdienst, und für solche, die nur Wehrübungen leisten müssen.

Diese Einberufungslisten umfassen jeweils die Wehrpflichtigen eines Jahrganges. Sofern, wie es bei den ersten Musterungen geschehen ist, kein ganzer Jahrgang, sondern lediglich ein Teil — ein Quartal — aufgerufen wird, sind die Einberufungslisten entsprechend zu beschränken.

Die Reihenfolge, nach der die Wehrpflichtigen in die Einberufungslisten einzutragen sind, wird nach Satz 3 durch das Los bestimmt. Einzelheiten über

das bei der Losziehung anzuwendende Verfahren werden in der Musterungsverordnung zu regeln sein. Es ist daran gedacht, dort festzulegen, daß der Wehrpflichtige, sobald der Musterungsausschuß seine Verfügbarkeit festgestellt hat, in Gegenwart des Ausschusses selbst das Los zieht und an der durch die Losnummer ausgewiesenen Stelle in die für ihn zutreffende Einberufungsliste eingetragen wird.

Absatz 3 bindet die Kreiswehrrersatzämter bei der Einberufung an die in den Einberufungslisten festgelegte Reihenfolge. Die Zahl der einzuberufenden Wehrpflichtigen richtet sich nach den Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung.

Die in den Einberufungslisten festgelegte Reihenfolge ist jedoch nicht in allen Fällen verbindlich, es werden vielmehr in **Absatz 4 und 5** Abweichungen zugelassen:

Absatz 4 erlaubt Durchbrechungen der Reihenfolge, wenn ein Wehrpflichtiger beantragt, sofort einberufen zu werden. Grundgedanke dabei ist, daß ein Wehrpflichtiger nicht deshalb von der Bundeswehr ferngehalten werden soll, weil er durch das Los auf einen der letzten Plätze in der Einberufungsliste gerückt ist.

Absatz 5 Satz 1 erlaubt Durchbrechungen der Reihenfolge, wenn die Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung, um die Einsatzfähigkeit der Truppe zu gewährleisten, nicht lediglich die Zahl der einzuberufenden Wehrpflichtigen angeben, sondern außerdem vorschreiben, daß von diesen Wehrpflichtigen eine bestimmte Zahl einen bestimmten Beruf haben soll.

Soweit unter den nach der festgesetzten Reihenfolge einzuberufenden Wehrpflichtigen genügend Wehrpflichtige mit der gewünschten Berufszugehörigkeit sind, bedarf es einer Durchbrechung der Reihenfolge nicht. Die in Satz 1 gewährte Vollmacht wird also erst praktisch, wenn die gewünschte Mindestzahl von Wehrpflichtigen mit einer bestimmten Berufsgruppe bei Einhaltung der Reihenfolge nicht gedeckt würde. Dieser Fall wird um so seltener eintreten, je größer die Zahl der einzuberufenden Wehrpflichtigen ist.

Satz 2 stellt sicher, daß in den Fällen, in denen nach Satz 1 die Reihenfolge in den Einberufungslisten durchbrochen werden muß, die Reihenfolge jedenfalls unter den Wehrpflichtigen der gewünschten Berufsgruppe gewahrt bleibt. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:

Im Bereich des Kreiswehrrersatzamtes stehen 100 Wehrpflichtige für den vollen Grundwehrdienst zur Verfügung. Nach den Einberufungsanordnungen sind 50 Wehrpflichtige einzuberufen, darunter drei mit der Berufsgruppe x. In der Einberufungsliste stehen an 10., 20. und 80. Stelle Wehrpflichtige mit dieser Berufsgruppe. Einzuberufen sind hiernach die Wehrpflichtigen mit den Nummern 1 bis 49 und der Wehrpflichtige mit der Nummer 80.

Satz 3 berücksichtigt die außerordentliche Vielzahl von Berufsgruppen.

Diese Vielzahl macht es erforderlich, die Angabe von Berufswünschen in den Einberufungsanordnungen in bestimmte Bahnen zu lenken. Der Entwurf sucht dies dadurch zu erreichen, daß er dem Bundesminister für Verteidigung aufgibt, die Berufsgruppen, nach denen angefordert werden kann, festzulegen.

Absatz 6 bestimmt, daß vorzeitig dienende Wehrpflichtige und solche, die freiwillig den verlängerten Grundwehrdienst leisten wollen, in die Listen nicht einzutragen und vorab einzuberufen sind. Das ist zweckmäßig, weil diese Wehrpflichtigen, sofern nicht zwingende Hinderungsgründe entgegenstehen, immer in die Bundeswehr aufgenommen werden, ein Auswahlverfahren hier also gegenstandslos wäre.

Absatz 7 läßt den Kreiswehrrersatzämtern bei der Aufteilung der Wehrpflichtigen auf die verschiedenen Einberufungstermine freie Hand. Wenn also beispielsweise vier Einberufungstermine vorgesehen sind, ist es nicht notwendig, daß der Wehrpflichtige, der in der Einberufungsliste an erster Stelle steht, zum ersten Einberufungstermin einberufen wird. Es ist vielmehr zulässig, daß das Kreiswehrrersatzamt ihn — aus Rücksichtnahme auf persönliche Gründe — erst für einen späteren Einberufungstermin vorsieht; nur muß sichergestellt sein, daß der Wehrpflichtige jedenfalls zum letzten der für seinen Jahrgang vorgesehenen planmäßigen Einberufungstermin herangezogen wird.

Absatz 8: Die Heranziehung der Wehrpflichtigen zu einem längeren Wehrdienst, also etwa eines Wehrpflichtigen, der nach dem Musterungsbescheid für den verkürzten Grundwehrdienst zur Verfügung steht, zum vollen Grundwehrdienst, ist ohne den Willen des Wehrpflichtigen nicht zulässig. Die Einberufung zu einem Wehrdienst, der über die im Musterungsbescheid vorgesehene Dauer hinausgeht, ist nur auf Antrag des Wehrpflichtigen zulässig.

Das in den Absätzen 2 bis 8 geregelte Auswahlverfahren ist für die Ergänzung der Bundeswehr im Frieden geeignet, nicht für den Verteidigungsfall. In § 47b Abs. 3 des Entwurfs wird daher die Nichtanwendbarkeit der Absätze 2 bis 8 im Verteidigungsfall festgelegt.

Nr. 14

fügt den § 21a ein, der als Neuerung neben dem Musterungs- und dem Einberufungsbescheid den Bereitstellungsbescheid vorsieht. Der Bereitstellungsbescheid ist eine wesentliche Grundlage für Mobilisierungsvorbereitungen. Er soll sicherstellen, daß Wehrpflichtige, die im Frieden nicht einberufen werden, jedenfalls im Verteidigungsfall sofort zum Wehrdienst herangezogen werden können, ohne daß es dann noch besonderer Ladungen bedarf.

In **Absatz 1 und 2** wird der Kreis der Wehrpflichtigen umrissen, denen ein Bereitstellungsbescheid erteilt werden kann. Es sind die Wehrpflichtigen, die nach dem Musterungsergebnis für den Wehr-

dienst zur Verfügung stehen, aber auf Grund des in § 21 des Entwurfs festgelegten Auswahlverfahrens bis auf weiteres nicht einberufen werden. Es sind ferner die Wehrpflichtigen, die auf Grund ihres Tauglichkeitsgrades im Frieden vom Grundwehrdienst freigestellt werden. Es sind endlich die zurückgestellten Wehrpflichtigen, deren Zurückstellung nach § 47b Abs. 7 des Entwurfs (bisher § 12 Abs. 7) im Verteidigungsfall endet.

Eine Pflicht der Wehrrsatzbehörden, Bereitstellungsbescheide zu erteilen, wird nicht begründet. Im welchem Umfange von der Möglichkeit, Bereitstellungsbescheide zu erteilen, Gebrauch gemacht wird, hängt vielmehr von den jeweiligen militärischen Erfordernissen und Möglichkeiten ab.

Der Bereitstellungsbescheid begründet im Gegensatz zum Einberufungsbescheid den Beginn des militärischen Dienstverhältnisses noch nicht zu dem angegebenen Zeitpunkt, sondern macht den Beginn des Dienstverhältnisses von einer weiteren Entscheidung abhängig, die dann allerdings sofort an Ort und Stelle getroffen werden kann. Der Wehrpflichtige wird also nicht schon auf Grund des Bereitstellungsbescheides Soldat, sondern erst, wenn an der Sammelstelle die Entscheidung über seine Verwendung getroffen und seine Einberufung verfügt ist. Die rechtlichen Voraussetzungen für die sofortige Einberufung an der Sammelstelle schafft der Entwurf in § 47b Abs. 4 (Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln im Verteidigungsfall). Außerdem ist beabsichtigt, in die Musterungsverordnung eine Vorschrift aufzunehmen, die es gestattet, bei der Erteilung des Einberufungsbescheides im Verteidigungsfall auf die Einhaltung der sonst vorgeschriebenen Vierwochenfrist (§ 13 Abs. 7 Satz 2 der Musterungsverordnung) zu verzichten.

Absatz 3 verbietet, Bereitstellungsbescheide zu erteilen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Wehrpflichtige im Verteidigungsfall für den Wehrdienst nicht zur Verfügung stehen wird. Bei der Entscheidung, ob ein Bereitstellungsbescheid ergehen soll, ist also nicht nur das im Musterungsbescheid festgestellte Ergebnis zugrunde zu legen, sondern darüber hinaus zu prüfen, ob Tatsachen gegeben sind, die vermuten lassen, daß der Wehrpflichtige im Verteidigungsfall nicht zur Verfügung stehen wird. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei einem befristet zurückgestellten Wehrpflichtigen die Zurückstellungsgründe so gewichtig sind, daß eine Erneuerung der Zurückstellung auch im Verteidigungsfall zu erwarten ist (§ 47b Abs. 7 Satz 2 des Entwurfs).

Für den Fall, daß nachträglich Umstände eintreten, die der Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen im Verteidigungsfall entgegenstehen, schreibt Satz 2 den Widerruf des Bereitstellungsbescheides vor. Ein solcher Widerruf wird vor allem geboten sein, wenn der Wehrpflichtige körperlich untauglich wird oder wenn er unabhkömmlich gestellt wird.

Es ist geplant, darüber hinaus in der Musterungsverordnung die jährliche Überprüfung der Bereitstellungsbescheide anzuordnen.

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für die Erteilung des Bereitstellungsbescheides. Der Entwurf sieht hier die gleiche Regelung wie für den Einberufungsbescheid (§ 21 Abs. 1) vor.

Die Einschaltung des Musterungsausschusses ist schon deswegen nicht möglich, weil die Entscheidung über die Erteilung des Bereitstellungsbescheides nicht schon bei der Musterung, sondern — ebenso wie die Entscheidung über die Einberufung — erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann.

In der Musterungsverordnung soll ergänzend bestimmt werden, daß bei Kriegsdienstverweigerern der Bereitstellungsbescheid — ebenso wie der Einberufungsbescheid — erst erteilt werden darf, wenn der Prüfungsausschuß oder die Prüfungskammer den Anerkennungsantrag zurückgewiesen hat (vgl. § 19 Abs. 6 der Musterungsverordnung).

Die durch den Bereitstellungsbescheid begründete Meldepflicht wird nach Absatz 1 durch die Verkündung des Verteidigungsfalles ausgelöst. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß sich diese Regelung als nicht ausreichend erweist. Der Entwurf sieht daher in **Absatz 5** eine Möglichkeit vor, die im Bereitstellungsbescheid begründete Meldepflicht schon vor Eintritt des Verteidigungsfalles auszulösen. Die Entscheidung wird wegen ihrer unter Umständen sehr weitreichenden Folgen der Bundesregierung vorbehalten. Sie kann nur getroffen werden, wenn die rechtzeitige Verwendung der Wehrpflichtigen bei Eintritt des erwarteten Verteidigungsfalles anders nicht sichergestellt werden kann.

Nr. 15

bezieht in die Ermächtigungsvorschrift des § 22 die nähere Regelung des Verfahrens bei der Erteilung des Bereitstellungsbescheides ein.

Nr. 16

ändert den bisherigen § 23.

In **Absatz 1** Satz 3 wird nunmehr auch auf § 17 Abs. 4 Bezug genommen. Dadurch wird die Pflicht des Wehrpflichtigen, sich zur Prüfung seiner Verfügbarkeit vorzustellen, ausdrücklich angesprochen. **Absatz 2** läßt bisher das vereinfachte Einberufungsverfahren nach Absatz 1 nicht nur bei Wehrpflichtigen, die den vollen Grundwehrdienst geleistet haben, Platz greifen, sondern schon nach dreimonatigem Wehrdienst. Da die Mindestdauer des verkürzten Grundwehrdienstes künftig nur einen Monat beträgt, muß auch hier von einem einmonatigen Wehrdienst ausgegangen werden.

Nun können aber nach § 6 Abs. 5 des Entwurfs Wehrpflichtige ohne vorangegangenen Grundwehrdienst sogleich zu Wehrübungen einberufen werden. Diese Wehrübungen dauern nach § 6 Abs. 1 mindestens einen Tag und höchstens drei Monate. Nach der derzeitigen Fassung des Absatzes 2 würden also die betreffenden Wehrpflichtigen nur als gedient anzusehen sein, soweit die erste Übung

volle drei Monate dauert, nach der Fassung des Entwurfs, soweit sie mindestens einen Monat dauert. Alle anderen müßten bei der Einberufung zu einer zweiten Wehrübung nach dem für Ungediente geltenden Verfahren — also unter Mitwirkung des Musterungsausschusses — gemustert werden. Hier schafft der Entwurf Abhilfe, indem er auch solche Wehrpflichtige als gedient ansieht, die eine Wehrübung — gleich welcher Dauer — geleistet haben.

Die Anwendbarkeit des § 23 wird nicht mehr von der Feststellung, daß der Wehrpflichtige eine Grundausbildung erhalten hat, abhängig gemacht.

Nr. 17

ergänzt die Vorschriften über den Beginn der Wehrüberwachung.

Die bisherige Fassung des § 24 Abs. 1 läßt Zweifel darüber zu, wann bei Wehrpflichtigen, die ohne vorherige Musterung in die Bundeswehr einberufen werden — also z. B. bei Offizierbewerbern, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung als Soldat auf Zeit eingestellt werden — die Wehrüberwachung einsetzt. Ebenso läßt die bisherige Fassung den Beginn der Wehrüberwachung bei den Angehörigen von Polizeiverbänden (Bundesgrenzschutz und Bereitschaftspolizeien der Länder) offen. Ferner fehlt eine ausdrückliche Bestimmung über die Erstattung notwendiger Auslagen.

Der Entwurf trifft in *Absatz 1a* die erforderlichen Klarstellungen.

In *Absatz 3a* werden die für den zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen von der Wehrüberwachung ausgenommen. § 13a Abs. 3 des Entwurfs stellt hier eine ausreichende Unterrichtung der Wehrrersatzbehörden sicher.

In *Absatz 4* Nr. 3 wird die Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen der Wehrüberwachung entsprechend § 19 Abs. 8 Satz 2 klargestellt.

Nr. 18

stimmt dem § 26 Abs. 3 mit der Fassung des § 18 Abs. 2 redaktionell ab.

In *Absatz 6* sind die Bezugnahmen geändert. In seiner jetzigen Fassung verweist das Gesetz auch auf § 19 Abs. 2 Satz 2. Diese Verweisung steht in Widerspruch zu § 26 Abs. 4 Satz 2; denn während in § 19 Abs. 2 Satz 2 nur gesagt ist, daß Weisungen für den Einzelfall nicht erteilt werden dürfen, bestimmt § 26 Abs. 4 Satz 2, daß die Mitglieder der Prüfungsausschüsse gänzlich weisungsungebunden sind. Der Entwurf räumt diesen Widerspruch aus, indem er auf § 19 Abs. 2 Satz 2 nicht mehr verweist. Ferner wird jetzt auch auf § 19 Abs. 6 Satz 1 und 3 verwiesen. Das ist notwendig, weil sonst zweifelhaft sein kann, ob die Prüfungsausschüsse ebenso wie die Musterungsausschüsse das Verfahren aussetzen und beim nächsten Termin in anderer Zusammensetzung entscheiden können.

Nr. 19

trägt der Tatsache Rechnung, daß die in dem bisherigen § 27 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Regelung, wonach der zivile Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer die Dauer des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen zusammenfaßt, also immer durchgehend einundzwanzig Monate dauert, im Hinblick auf die Neufassung der §§ 5 und 6 nicht mehr gerechtfertigt ist, und sieht daher die Streichung dieser Vorschrift vor. Die Dauer des Ersatzdienstes wird nicht im Wehrpflicht-, sondern in dem in Absatz 2 erwähnten Gesetz über den zivilen Ersatzdienst geregelt.

Absatz 2 wird entsprechend ergänzt.

Nr. 20

erweitert den § 29 Abs. 1 und fügt den Absatz 6 neu an.

In den §§ 14 und 17 der Musterungsverordnung ist bestimmt, daß ein auf Grund nachträglich eingetretener Hinderungsgründe fehlerhaft gewordener Einberufungsbescheid zu widerrufen ist. Es ist jedoch nicht immer möglich, diesen Vorschriften zu entsprechen, weil die eingetretenen Hinderungsgründe den einberufenden Wehrrersatzbehörden nicht immer rechtzeitig bekanntwerden. Es entspricht aber dem Grundgedanken des bisherigen Absatzes 1 Nr. 3, ein Wehrdienstverhältnis auch dann alsbald zu beenden, wenn bei nachträglichem Eintreten einer zwingenden Wehrdienstausnahme der rechtzeitige Widerruf des fehlerhaft gewordenen Einberufungsbescheides unterblieben ist. Der Entwurf sieht eine entsprechende Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 3 vor.

Absatz 1 Nr. 4 ist redaktionell geändert, um deutlich zu machen, daß ein Anspruch, auf Antrag dem waffenlosen Dienst zugewiesen zu werden, nicht besteht.

Absatz 1 Nr. 7 ist neu eingefügt und stellt eine Ergänzung des § 13a des Entwurfs dar. Gedacht ist an die Fälle, in denen der Wehrpflichtige zum Wehrdienst einberufen wurde, obschon er nach § 13a für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stand und deswegen nicht hätte einberufen werden dürfen. Voraussetzung ist auf jeden Fall, daß, solange die Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz nur auf freiwilliger Grundlage vorgesehen sind, der Wehrpflichtige selbst mit seiner weiteren Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz einverstanden ist.

Die in *Absatz 6* vorgesehene fingierte Entlassung führt in den Fällen, in denen dem flüchtigen Soldaten die Entlassungsverfügung nicht bekanntgegeben werden kann, zu einer förmlichen Beendigung seines Wehrdienstverhältnisses. In den Fällen, in denen der Soldat infolge des unerlaubten Fernbleibens zum Nachdienen verpflichtet wäre, ließe sich selbst mit einer öffentlichen Zustellung der Entlassungsverfügung nicht helfen, da der Zeitpunkt seines Ausdienens vor seiner Ergreifung nicht festgestellt werden kann. In den Fällen da-

gegen, in denen wegen der kurzen Frist des Fernbleibens ein Nachdienen nicht in Betracht kommt, entbindet die getroffene Regelung von der Notwendigkeit, die Entlassung durch öffentliche Zustellung, die aus Sicherheitsgründen untunlich ist, bekanntzugeben. Diese Regelung bezieht sich nicht auf die Fälle, in denen die Entlassungsverfügung dem Soldaten bereits vor seiner Abwesenheit zugegangen ist.

Nr. 21

gestaltet den § 33 durch einen redaktionellen Umbau übersichtlicher.

Absatz 1 faßt die bisherigen Absätze 5 und 8 zusammen und spricht den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer ausdrücklich an. Bisher ergibt sich die Anwendbarkeit des § 33 auf den Bescheid der Prüfungsausschüsse nur aus § 26 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 7 sowie aus dem Klammerzusatz in § 26 Abs. 6 Satz 2, der auf § 33 verweist.

Absatz 2 faßt die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Die Bezugnahmen sind der Neufassung angepaßt. Gestrichen ist die Bezugnahme auf § 26 Abs. 6, der wiederum auf die §§ 19 und 22 verweist. Die Anwendbarkeit der §§ 19 und 22 folgt aus Absatz 6.

Absatz 4 faßt die bisherigen Absätze 7 und 10 zusammen und bezieht den Bereitstellungsbescheid ein. Dem Widerspruch gegen den Bereitstellungsbescheid muß auch im Frieden die aufschiebende Wirkung genommen werden, da in § 21a Abs. 5 des Entwurfs eine Möglichkeit eröffnet ist, die im Bereitstellungsbescheid begründete Meldepflicht schon vor Eintritt des Verteidigungsfalles auszulösen.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4 und stellt klar, daß die Beisitzer in den Musterungs- und in den Prüfungskammern gemeint sind.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 6. Zur Klarstellung sind die Prüfungskammern ausdrücklich einbezogen.

Bei der Bezugnahme auf § 19 sind für das Verfahren der Prüfungskammern Absatz 2 Satz 2 — mit Rücksicht auf § 26 Abs. 4 Satz 2 — und Absatz 6 Satz 2 ausgespart worden, weil sie für dieses Verfahren nicht anwendbar sind. Die Bezugnahme auf § 22 ist aus dem bisherigen Absatz 4 übernommen.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 9 und bezieht den Bereitstellungsbescheid, für den die gleiche Regelung sinnvoll ist, ein.

Nr. 22

faßt den § 35 neu.

Die Neufassung bezieht den Bereitstellungsbescheid ein. Außerdem stellt sie die Anwendbarkeit der Vorschrift auch für die Kriegsdienstverweigerungsverfahren klar. Die Anwendbarkeit des § 35 für dieses Verfahren folgt bisher nur aus dem Klam-

merzusatz in § 26 Abs. 6 Satz 2, aus der Bezugnahme auf § 19 Abs. 7 in § 26 Abs. 6 und aus § 19 Abs. 6 der Musterungsverordnung.

In *Absatz 2* wird festgelegt, daß der Leiter des Bezirkswehrrersatzamtes unabhängig davon Klage erheben kann, ob diese Klage gegen den Bescheid der ersten oder zweiten Verwaltungsinstanz zu richten ist. Außerdem wird geklärt, daß der Leiter des Bezirkswehrrersatzamtes auch Revision einlegen kann.

Nr. 23

gestaltet den § 36 durch Umbau der Absätze 2 und 6 übersichtlicher.

Die Gesamtdauer der Wehrübungen entspricht der Grundnorm des § 6 Abs. 2. Jedoch bleibt § 6 Abs. 6 unberührt.

Nr. 24 (neuer § 36a)

Die Wehrüberwachung der zur Reserve gehörenden Wehrpflichtigen, die nicht erfaßt oder gemustert worden sind, war bislang nicht geregelt, ist jedoch unbedingt erforderlich.

Nr. 25

ändert und ergänzt den § 40.

Absatz 1: In der Vorschrift des § 39 ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades, als er in der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht erreicht wurde, für den Fall vorgesehen, daß der Wehrpflichtige sich die erforderliche militärische Qualifikation außerhalb der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht erworben hat. § 40 alter Fassung gab die Möglichkeit, Wehrpflichtigen, die sich durch ihre zivile Lebens- und Berufserfahrung die besondere Eignung für eine militärfachliche Verwendung erworben haben, einen für die Dienststellung erforderlichen Dienstgrad zu verleihen. Die Verleihung dieses Dienstgrades war jedoch auf die Zeit der Verwendung in einer entsprechenden Dienststellung beschränkt. Diese Einschränkung ist nicht in jedem Falle gerechtfertigt. Wehrpflichtige mit solcher Berufs- und Lebenserfahrung können für die Bundeswehr so wertvoll sein, daß es notwendig ist, ihre Verwendung auf Dauer dort sicherzustellen, wo sie allein auf Grund ihrer Erfahrung mit größtem Nutzen für die Bundeswehr verwandt werden können. In diesen besonderen Fällen muß deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, qualifizierten Wehrpflichtigen den für die Dienststellung erforderlichen Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung, sondern auch endgültig zu verleihen.

Ein Wehrpflichtiger, dem wegen seiner besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung der für die Dienststellung erforderliche Dienstgrad verliehen worden ist, kann jedoch nur nach einer Eignungsübung und nur mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt werden.

Eine entsprechende Vorschrift ist für die Soldatenlaufbahnverordnung vorgesehen.

Absatz 2: Nach der bisherigen Fassung kann zweifelhaft sein, ob ungediente Wehrpflichtige, die nach § 40 einen Dienstgrad auf Grund besonderer fachlicher Eignung erhalten, gemäß §§ 16 ff. — also unter Mitwirkung des Musterungsausschusses — oder im vereinfachten Verfahren nach § 23 heranzuziehen sind. Nur der letztere Weg ist sinnvoll. Da nämlich der Dienstgrad nur mit Zustimmung des Wehrpflichtigen verliehen werden kann, eine Heranziehung gegen seinen Willen also ausgeschlossen, besteht kein Anlaß, den Musterungsausschuß zu beteiligen.

Eine entsprechende Regelung findet sich schon jetzt in § 39 Abs. 3.

Nr. 26 (§ 41)

berücksichtigt, daß zahlreiche Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet in den Geltungsbereich des Gesetzes hinein verlegt haben, lange Zeit in Durchgangslagern leben. Es ist ein Gebot der Billigkeit, für diese Wehrpflichtigen die Wehrpflicht erst ein Jahr nach Ende des Lageraufenthaltes beginnen zu lassen.

Nr. 27

ändert den § 42 ab.

Durch die Zusammenfassung des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder unter dem Begriff „Polizeiverbände“ ist eine redaktionelle Vereinfachung erreicht.

Absatz 1 entspricht der bisher in Absatz 2 getroffenen Regelung, verzichtet jedoch darauf, die Anrechnung auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen.

Er sieht vor, daß die Angehörigen des Vollzugsdienstes von Polizeiverbänden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit nicht nur vom Grundwehrdienst, sondern überhaupt vom Wehrdienst freigestellt werden.

Die Freistellung vom Wehrdienst schon vor der Einstellung wird davon abhängig gemacht, daß eine schriftliche Einstellungsverfügung der zuständigen Polizeidienststelle vorliegt. Dadurch wird klargestellt, daß eine bloße Vormerkung die Rechtsfolge des § 42 nicht hat.

Die Höchstdauer der von ihnen noch zu leistenden Wehrübungen ist ausdrücklich festgelegt worden, um Zweifel auszuschließen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1, beschränkt sich jedoch auf die Angehörigen des Einzelvollzugsdienstes der Polizeien, wozu auch der Paßkontrolldienst des Bundesgrenzschutzes rechnet, also die Wehrpflichtigen, die nicht schon durch Absatz 1 erfaßt werden.

Absatz 3 ist neu eingefügt. Er schreibt vor, daß Wehrpflichtige, die mindestens einen Monat im Vollzugsdienst von Polizeiverbänden Dienst geleistet haben, nicht nach den für Ungediente gelten-

den Grundsätzen — insbesondere also unter Mitwirkung des Musterungsausschusses — zum Wehrdienst heranzuziehen sind, sondern nach den Vorschriften, die für gediente Wehrpflichtige gelten. Diese Regelung ist im Hinblick auf die weitgehende Gleichstellung in Absatz 1 sachgemäß.

Nr. 28

erweitert den § 43, dessen bisherige Fassung Zweifel über den persönlichen Geltungsbereich der Vorschrift zuläßt.

Absatz 1 stellt nunmehr klar, daß nur diejenigen Wehrpflichtigen gemeint sind, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes haben, ohne daß zugleich die Voraussetzungen für ein Ruhen der Wehrpflicht nach § 1 Abs. 2 erfüllt sind.

Der Entwurf vermeidet ferner das bisher verwandte Wort „Ausland“.

Absatz 1 gilt nicht für Wehrpflichtige, die sich nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes aufhalten.

Absatz 2 schreibt vor, daß diese Wehrpflichtigen für die Dauer ihrer Abwesenheit von der Erfüllung der durch das Gesetz begründeten Melde- und Vorstellungspflicht zu befreien sind. Eine derartige Befreiung wird aber nicht immer gerechtfertigt sein. Der Entwurf macht daher für Fälle, in denen dem Wehrpflichtigen die Erfüllung der Melde- und Vorstellungspflicht zugemutet werden kann, eine Einschränkung. Satz 3 verbindet die Befreiung mit einer Meldepflicht unverzüglich nach Rückkehr.

Nr. 29

ändert den § 45 ab.

In **Absatz 1** bezieht der Entwurf das Nichterscheinen bei der Nachuntersuchung nach § 17 Abs. 5 Satz 3 und bei der Prüfung der Verfügbarkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 3 und die Nichtbeachtung des Bereitstellungsbescheides nach § 21a in den Kreis der Ordnungswidrigkeiten ein. Die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht darauf verzichtet werden kann, auch die Weigerung, sich untersuchen zu lassen, unter die Sanktion des § 45 zu stellen.

In **Absatz 3** der bisherigen Fassung wird das Bundeswehrersatzamt als eine zum Erlaß von Rechtsverordnungen nicht berechtigte Stelle ermächtigt, eine andere Stelle als Verwaltungsbehörde zu bestimmen. Diese Regelung begegnet Bedenken. Wenn sie auch im Schrifttum zu § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) mit dem Hinweis für zulässig gehalten wird, daß die Bestimmung kein Rechtssetzungsakt sei, sondern als Ausfluß der Organisationsgewalt den Charakter einer allgemeinen Verwaltungshandlung habe, widerspricht Absatz 3 doch der neueren Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis.

Hier hat sich die Überzeugung durchgesetzt, daß Anordnungen der Verwaltung, die Außenwirkung haben und unmittelbar oder mittelbar Pflichten und Rechte des einzelnen begründen oder betreffen, eines Rechtsetzungsaktes bedürfen.

Der Entwurf trägt dem Rechnung, verzichtet auf eine Ermächtigung des Bundeswehrrersatzamtes und weist den Bereichswehrrersatzämtern unmittelbar die Aufgaben der Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu. Außerdem wird der Bundesminister für Verteidigung ermächtigt, hiervon abweichend eine andere Behörde — etwa das Bundeswehrrersatzamt — zu benennen.

Nr. 30

räumt Zweifel, die sich bei der Handhabung des § 47 ergeben haben, aus.

Absatz 1 stellt klar, daß auch die Wehrbeschwerdeordnung vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1066) Anwendung finden kann, obschon sie nach dem Wehrpflichtgesetz erlassen worden ist.

Nach der bisherigen Fassung kann zweifelhaft sein, ob die in *Absatz 2* getroffene Regelung für alle auf Grund des Wehrpflichtgesetzes erlassenen Verwaltungsakte gelten soll oder nur für die in § 33 besonders angesprochenen. Der Entwurf stellt klar, daß das letztere gemeint ist.

Für alle übrigen Verwaltungsakte ist allein *Absatz 1*, der auf die allgemeinen Vorschriften verweist, maßgebend. Satz 4 ist zu streichen, da das württembergische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 durch das Gesetz über die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 12. Mai 1958 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 131) aufgehoben worden ist.

In *Absatz 3* stellt der Entwurf im Hinblick auf den Beginn der Rechtsmittelfrist nicht mehr wie bisher auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe, sondern auf den Zeitpunkt der Zustellung des Verwaltungsaktes ab. Diese Änderung ist wegen der Fassung des § 44 Abs. 1, der die Zustellung der nach dem Wehrpflichtgesetz zu erlassenden Bescheide vorschreibt, sachgemäß.

Nr. 31

fügt die §§ 47a, 47b und 47c neu ein.

§ 47a bringt als Neuerung die Bestandsmusterung und ergänzt damit zugleich die Vorschrift des § 21a des Entwurfs über den Bereitstellungsbescheid.

Nach § 21a des Entwurfs ist der Bereitstellungsbescheid für solche Wehrpflichtige der zum Grundwehrdienst heranstehenden Jahrgänge vorgesehen, die im Frieden vorläufig nicht einberufen werden können. § 47a sieht vor, daß ein Bereitstellungsbescheid auch den Angehörigen der sogenannten weißen und älterer Jahrgänge erteilt werden kann. Bei den „weißen“ Jahrgängen handelt es sich um diejenigen Wehrpflichtigen, die einerseits in der früheren Wehrmacht nicht mehr gedient haben, andererseits aber über das Alter hinausgewachsen sind, in dem die Wehrpflichtigen gewöhnlich zum Grundwehrdienst herangezogen werden. Die zeitliche Begrenzung schließt sich an § 36 Abs. 4 des Entwurfs (bisher Absatz 6) an.

Grundlage für die Erteilung des Bereitstellungsbescheides nach § 21a ist das Musterungsergebnis

(§ 16 Abs. 2). Die vor dem 1. Juli 1937 geborenen ungedienten Wehrpflichtigen werden jedoch, soweit sie nicht zum friedensmäßigen Wehrdienst herangezogen werden sollen, nicht gemustert; ein Musterungsergebnis nach § 16 Abs. 2 liegt also nicht vor. Hier bildet die Bestandsmusterung einen Ersatz. Sie stellt eine vereinfachte Musterung dar und dient lediglich dem Ziel, eine Heranziehung der Wehrpflichtigen im Verteidigungsfall vorzubereiten; für eine Einberufung zum friedensmäßigen Grundwehrdienst bietet sie keine ausreichende Grundlage. Bestandsmusterung und Musterung nach §§ 16 ff. schließen sich also in der Regel aus; denn wer zum Grundwehrdienst heransteht, wird nur nach §§ 16 ff., und wer für eine Einberufung im Frieden nicht vorgesehen ist, nur nach § 47a gemustert.

Absatz 2 bezeichnet den Inhalt der bei der Bestandsmusterung zu treffenden Entscheidung. Diese Entscheidung hat — ebenso wie die Musterungsentscheidung nach § 16 Abs. 2 — die Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen zum Gegenstand. Da der Zeitpunkt, für den die Verfügbarkeit festgestellt wird, aber nicht wie bei der allgemeinen Musterung absehbar, sondern gänzlich ungewiß ist, kann die die Verfügbarkeit bejahende Entscheidung nicht endgültig sein, sondern nur feststellen, daß der Wehrpflichtige voraussichtlich zur Verfügung stehen wird. Die endgültige Entscheidung kann erst bei der Meldung im Verteidigungsfall getroffen werden.

Maßstab bei der Entscheidung sind, ohne daß dies ausdrücklich gesagt zu werden braucht, die allgemeinen Grundsätze der §§ 9 bis 12; Zurückstellungen kommen jedoch nur nach Maßgabe des § 47b Abs. 7 Satz 2 des Entwurfs in Betracht.

Wehrpflichtige, die nach dem Ergebnis der Bestandsmusterung im Verteidigungsfall voraussichtlich zur Verfügung stehen, erhalten nach *Absatz 3* den in § 21a des Entwurfs vorgesehenen Bereitstellungsbescheid. Die dort festgelegten Grundsätze über den Widerruf des Bereitstellungsbescheides gelten auch hier (§ 21a Abs. 3 Satz 2).

Absatz 4 bringt für die Bestandsmusterung eine gegenüber der gewöhnlichen Musterung wesentliche Vereinfachung, indem auf die Mitwirkung des Musterungsausschusses verzichtet wird. Das ist gerechtfertigt, weil die vom Musterungsausschuß in erster Linie zu beurteilende Frage, ob Zurückstellungsanträgen stattgegeben werden soll, bei der Bestandsmusterung, die nur den Verteidigungsfall im Auge hat, untergeordnete Bedeutung hat. Auch würde die Beteiligung des Musterungsausschusses das Verfahren so schwerfällig und aufwendig machen, daß sich die angestrebte schnelle Durchmusterung einer größeren Zahl von Wehrpflichtigen nicht erreichen ließe. Als Ausgleich für den Verzicht auf die Mitwirkung des Musterungsausschusses ist in Satz 2 bestimmt, daß vor der Entscheidung ein Vertreter der kreisfreien Stadt oder des Landkreises zu hören ist. Die Vorschrift lehnt sich insoweit an § 47b Abs. 2 an.

Satz 3 übernimmt aus den Vorschriften für die gewöhnliche Musterung die wesentlichen Verfahrensgrundsätze. Aus der Bezugnahme auf § 24 folgt,

daß mit der Bestandsmusterung ebenso wie mit der allgemeinen Musterung die Wehrüberwachung beginnt.

Satz 4 stellt klar, daß die Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer unberührt bleiben. Ergänzend soll in die Musterungsverordnung eine Vorschrift aufgenommen werden, die die Erteilung des Bereitstellungsbescheides bei Kriegsdienstverweigerern erst zuläßt, wenn der Prüfungsausschuß oder die Prüfungskammer den Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zurückgewiesen hat (vgl. § 19 Abs. 6 der Musterungsverordnung).

§ 47b bringt für den Verteidigungsfall vereinfachende Verfahrensvorschriften, die, um die notwendigen Vorbereitungen zu ermöglichen, bereits im Frieden bekannt sein müssen.

Absatz 2 sieht im Verteidigungsfall für das Musterungsverfahren einen Verzicht auf die Musterungsausschüsse vor. Der Verzicht ist vertretbar, weil die Hauptaufgabe der Ausschüsse, Zurückstellungsanträge aus unmittelbarer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse heraus zu würdigen, im Verteidigungsfall an Bedeutung erheblich zurücktritt (vgl. Absatz 7). An Stelle der Zurückstellung gewinnt dann die Frage der Unabkömmlichkeit und der Zuweisung zum zivilen Bevölkerungsschutz an Bedeutung. An der Entscheidung über Uk-Anträge und über die Zuweisung zum zivilen Bevölkerungsschutz ist aber der Musterungsausschuß ohnehin nicht beteiligt.

Absatz 3 erklärt für den Verteidigungsfall das Auswahlverfahren einschließlich der Anlage von Einberufungslisten gemäß § 21 Abs. 2 bis 8 für nicht anwendbar; denn das dort vorgesehene Verfahren ist lediglich für den Frieden geeignet. Im Verteidigungsfall würde es eine überflüssige Einengung der Wehrrersatzbehörden bedeuten. Dann genügt § 21 Abs. 1.

Absatz 4 nimmt dem Widerspruch gegen den Musterungsbescheid die aufschiebende Wirkung und ermöglicht dadurch eine sofortige Einberufung. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat bis auf die Fälle des § 36 Abs. 2 des Entwurfs (bisher Absatz 5) schon im Frieden keine aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs, bisher § 33 Abs. 10). Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegen den Einberufungsbescheid ist daher auf diese Fälle zu beschränken. Der Bereitstellungsbescheid (§§ 21a und 47a Abs. 3) ist nicht aufzunehmen, da der Widerspruch gegen den Bereitstellungsbescheid schon im Frieden keine aufschiebende Wirkung hat (§ 33 Abs. 4 Satz 2).

Absatz 5 bestimmt, daß die Meldefrist im Verteidigungsfall nicht eine Woche, sondern nur 48 Stunden beträgt.

Absatz 6 hält im Hinblick auf die Kriegsdienstverweigererverfahren am Ausschußprinzip fest. Dem Widerspruch gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses wird die aufschiebende Wirkung belassen. Um jedoch eine sofortige Inanspruchnahme der Kriegsdienstverweigerer jedenfalls für den Ersatz-

dienst zu ermöglichen, sieht der Entwurf vor, daß sie bereits vor der Entscheidung über ihren Antrag zum zivilen Ersatzdienst einberufen werden können.

Absatz 7 übernimmt in Satz 1 den bisherigen § 12 Abs. 7. Durch den neu eingefügten Satz 2 wird klargestellt, daß Zurückstellungen auch im Verteidigungsfall — dann allerdings nach anderen Maßstäben — möglich sind.

Absatz 8 übernimmt aus systematischen Gründen den bisherigen § 13 Abs. 5 der Musterungsverordnung.

§ 47c: Die zunehmende Technisierung der modernen Streitkräfte hat zur Folge, daß viele Aufgaben, die früher auch im Frieden durch Soldaten wahrgenommen wurden, heute von technisch geschultem Zivilpersonal durchgeführt werden. Durch diese Entwicklung vergrößert sich der Anteil dieses Personals innerhalb der Bundeswehr laufend.

Die Streitkräfte sind darauf angewiesen, daß dieses Personal vor allem in Spannungszeiten und im Verteidigungsfall zur Verfügung steht. Das trifft für einen großen Teil der männlichen Zivilpersonen zu, die innerhalb der Bundeswehr oder bei Dienststellen der Stationierungs- oder NATO-Streitkräfte beschäftigt sind.

Darüber hinaus müssen die für die im Frieden kademäßig aufgestellten logistischen Verbände und Einrichtungen erforderlichen Ergänzungskräfte rechtzeitig mobilmäßig verfügbar gemacht werden.

Da damit gerechnet werden muß, daß im Gegensatz zu früher nach Eintritt einer wahrscheinlich nur sehr kurzen Spannungszeit oder des Verteidigungsfalls selbst eine Erfassung und Musterung dieses Personenkreises nicht ungestört durchgeführt werden kann, ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, die im Verteidigungsfall Wehrpflichtigen schon im Frieden zu erfassen, zu mustern und mit einer Mobbeordnung zu versehen.

Es ist aber erforderlich, darüber hinaus sie unter ganz bestimmten Voraussetzungen zu Wehrübungen heranzuziehen, nämlich dann, wenn nach einer besonderen Feststellung der Bundesregierung die Einberufung dieser Spezialisten zur Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist. Diese Voraussetzungen sind nicht erst im Verteidigungsfall, sondern schon in Spannungszeiten gegeben. Insoweit bedeutet § 47c Abs. 1 Satz 3 eine beschränkte Erweiterung der Wehrpflicht für die über fünf- und vierzigjährigen Mannschaften und ungedienten Wehrpflichtigen. Da es sich um Spezialisten handelt, die allen Geburtsjahrgängen angehören, ist der aufwendige Weg des jahrgangsweisen Aufrufs und der jahrgangsweisen Musterung nicht vertretbar.

Der Entwurf geht einen neuen Weg, diese ohne Jahrgangsaufzuruf zu erfassen und zu mustern. Diese Maßnahme ist notwendig, da infolge der Tatsache, daß es in der Bundesrepublik 12 Jahre lang keine Wehrpflicht gegeben hat, die Erfassung und Musterung der gesamten Geburtsjahrgänge seit 1900 in absehbarer Zeit aus organisatorischen Gründen

nicht durchführbar ist. Der Bedarf der Bundeswehr sowie der Dienststellen der Stationierungs- oder NATO-Streitkräfte ist zahlenmäßig nicht sehr groß. Durch die Begrenzung der Erfassung und Musterung auf bestimmte Personenkreise werden erhebliche Haushaltsmittel eingespart.

Im einzelnen:

Absatz 1 gibt die Möglichkeit, Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr, mit dem die Wehrpflicht beginnt, bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfalle zur Erledigung bestimmter Aufgaben verwendet werden sollen, ohne Jahrgangsaufruf zu erfassen und zu mustern. Es handelt sich insbesondere um Sicherungs-, Transport-, Bau-, Werkstätten-, Bergungs-, Instandsetzungs-, Sanitäts-, Versorgungs- und Verwaltungsaufgaben.

Absatz 2 sieht eine Rechtsverordnung vor, die das Nähere über die Erfassung, und zwar sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht, regeln soll. Der Weg der Rechtsverordnung, die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen ist, stellt zugleich mit den in § 13 des Entwurfs geregelten Uk-Bestimmungen sicher, daß der zivile Bedarf seine angemessene Berücksichtigung findet.

Absatz 3: Die Durchführung der Erfassung und Musterung nach Absatz 1 erfordert, daß die Personalien und vor allem die berufliche Ausbildung oder Tätigkeit des in Betracht kommenden Personenkreises feststellbar sind. Aus diesem Grunde sieht die Vorschrift vor, daß insoweit von allen Personen und Stellen die entsprechenden Auskünfte verlangt werden dürfen. Das Nähere über den Umfang der Auskunftspflicht und den Kreis der Auskunftspflichtigen wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt.

Nr. 32

berücksichtigt durch eine entsprechende Ergänzung des § 48 die in dem Entwurf neu vorgesehenen Rechtsverordnungen zu § 13 Abs. 3, § 13a Abs. 2 und § 47c Abs. 2 und 3. Auch diese Rechtsverordnungen sind von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 2 ist dahin erweitert, daß die Bestimmung der zuständigen Behörde obersten Bundesbehörden, den Landesregierungen oder den von diesen bestimmten obersten Landesbehörden überlassen werden kann.

Nr. 33

streicht den § 50.

Die Bundesregierung hat durch Beschluß vom 3. und 5. Oktober 1956 den Beginn der ersten Musterung und Einberufung auf Anfang Januar und April 1957 festgesetzt. Der Vorschrift des § 50 ist damit entsprochen, sie ist nunmehr als gegenstandslos zu streichen. Die Bestimmung des Zeitpunktes, an dem

die Musterungen und Einberufungen weiterhin stattfinden sollen, fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verteidigung.

Zu Artikel 2

Die Bestimmungen des Dienstzeitdauergesetzes sind in die §§ 5 und 6 des Entwurfs eingearbeitet. Das Gesetz wird daher mit Verabschiedung des Entwurfs gegenstandslos.

Zu Artikel 3

Das Soldatengesetz bestimmt in § 56 Abs. 1, daß Wehrpflichtige, die aus bestimmten, von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ausscheiden, in der Bundeswehr bleiben, soweit sie auf Grund der Wehrpflicht hierzu verpflichtet sind. Die Vorschrift läßt — verstärkt durch die Änderungen des Entwurfs in §§ 5 und 6 — Zweifel dahin zu, von einer wie langen durch die Wehrpflicht begründeten Dienstverpflichtung dabei auszugehen ist. Der Entwurf stellt klar, daß die Grundnorm des § 5 Abs. 1 maßgebend ist, wonach der Grundwehrdienst zwölf Monate dauert. Soweit die Wehrpflichtigen das fünfundzwanzigste, aber noch nicht das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben oder den weißen Jahrgängen angehören, ist einheitlich ein verkürzter Grundwehrdienst von drei Monaten zugrunde zu legen.

Zu Artikel 4

Nach § 8 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes dürfen Wehrpflichtige nur mit Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung oder der von ihm beauftragten Stelle in fremde Streitkräfte eintreten. Einer solchen Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein Deutscher auf Grund gesetzlicher Vorschriften des Aufenthaltstaates verpflichtet ist, dort Wehrdienst zu leisten.

Diese Regelung läßt sich mit § 7 Abs. 1 Buchstabe e des Paßgesetzes, in dem gesagt ist, daß der Paß zu versagen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber in fremde Heeresdienste eintreten will, schwer vereinbaren. Die paßgesetzlichen Vorschriften machen keinen Unterschied zwischen unbefugtem und befugtem Eintritt in fremde Heeresdienste. Beantragt also ein deutscher Paßbewerber die Ausstellung eines Reisepasses, weil er in fremde Heeresdienste eintreten will, so muß ihm die Ausstellung auch versagt werden, wenn der Bundesminister für Verteidigung seiner Absicht zugestimmt hat. Es kann weiter der Fall eintreten, daß ein im Ausland — etwa in den Vereinigten Staaten — lebender Deutscher die Verlängerung seines Passes verlangt, weil er in die dortigen Streitkräfte eintreten will oder muß. Einem derartigen Begehren könnte nach der derzeitigen Rechtslage nicht stattgegeben werden.

Um derartige unerwünschte Ergebnisse zu vermeiden, ergänzt der Entwurf den § 7 Abs. 1 Buchstabe e des Paßgesetzes um das Wort „unbefugt“.

Zu Artikel 5 und 6

Deutsche Staatsangehörige im Ausland waren bis Kriegsende verpflichtet, sich bei den deutschen Auslandsvertretungen zu melden. Das diese Meldepflicht begründende Gesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland vom 3. Februar 1938 ist mit Ausnahme seiner §§ 5 und 10 Abs. 1, die dem Artikel 16 GG widersprechen, gemäß Artikel 123 Abs. 1, Artikel 124 und Artikel 73 Nr. 1 GG Bundesrecht geworden.

Die Erfassung, Musterung, Einberufung und Wehrüberwachung der im Ausland lebenden Wehrpflichtigen wird nach § 43 des Wehrpflichtgesetzes, der insoweit nicht geändert werden soll, durch besonderes Gesetz zu regeln sein. Das Gesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland vom 3. Februar 1938 ist daher entbehrlich und im Interesse der Rechtsbereinigung aufzuheben.

Zu Artikel 7

Die Neufassung des § 22 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 ist erforderlich, weil der bisherige Wortlaut nicht mehr der Rechtslage entspricht.

Artikel 8

enthält die Ermächtigung, den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der durch dieses Gesetz abgeänderten Fassung bekanntzugeben.

Artikel 9

bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Kosten

Aus der Durchführung des Gesetzentwurfs sind keine Mehrkosten zu erwarten, die sich aus der Anwendung der bisherigen Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes ergeben.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1

Zu Nr. 3 (§ 5)

Dem neugefaßten § 5 Abs. 3 Satz 1 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„sowie Wehrpflichtige, deren Einberufung zum vollen Grundwehrdienst aus einem der in § 12 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 angegebenen Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, die voraussichtlich auch durch eine Zurückstellung nicht behoben werden könnte.“

Begründung

Es soll ermöglicht werden, daß Bauernsöhne, von deren Arbeitskraft die Bewirtschaftung eines Hofes abhängig ist, ihrer Wehrpflicht in einer Weise genügen können, die den Erfordernissen der Landwirtschaft gerecht wird.

2. Zu Nr. 4 (§ 6)

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Vorschrift des § 6 Abs. 7 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfs so lange nicht praktikabel ist, als der von der Bundesregierung anzuordnende Bereitschaftsdienst nicht gesetzlich geregelt ist und es demzufolge an einer gesetzlichen Ermächtigung der Bundesregierung für die Anordnung des Bereitschaftsdienstes fehlt.

3. Zu Nr. 6 (§ 11 Abs. 1 Nr. 4)

In die neugefaßte Nr. 4 ist hinter „Abs. 1“ die Angabe „und 2“ einzufügen.

Begründung

Der durch § 1 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes erfaßte Personenkreis wird ebenfalls als dauernd wehrdienstuntauglich anzusehen sein, so daß der mit seiner Heranziehung zur Musterung verbundene Aufwand bei einer Befreiung vom Wehrdienst eingespart werden kann.

4. Zu Nr. 8 (§ 13)

a) Im neugefaßten § 13 ist Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.“

Begründung

Der personelle Kräfteausgleich greift so tief in das Wirtschaftsgefüge ein, daß der Erlaß

allgemeiner Verwaltungsvorschriften zwingend erforderlich erscheint.

b) Im neugefaßten § 13 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „Vorschlag“ durch das Wort „Antrag“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist bedenklich, daß durch die vorgesehene Umwandlung des bisherigen Antragsrechts in ein bloßes Vorschlagsrecht der Verwaltungsweg abgeschnitten und ein formloses, nicht nachprüfbares Verfahren eingeführt wird.

5. Zu Nr. 10 (§ 15)

Nr. 10 ist wie folgt zu ergänzen:

„In § 15 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen trägt der Bund. Er erstattet auch den durch die Erfassung entstehenden Verdienstausschlag für diejenigen Wehrpflichtigen, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293) fallen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.“

Begründung

Durch die Vorschrift der Nr. 7 Buchstabe A der Erfassungsvorschriften vom 6. August 1956 (GMBI. S. 365), wonach zur Entgegennahme der Meldung des Wehrpflichtigen die Erfassungsbehörde zuständig ist, in deren Bereich sich der Wehrpflichtige am Stichtag ständig aufhält, wird die Entstehung von Fahrtkosten in der Regel zwar vermieden; es treten jedoch — wie die Praxis gezeigt hat — Fälle auf, in denen solche Auslagen unumgänglich sind (z. B.: Ein Wehrpflichtiger wechselt seinen ständigen Aufenthaltsort nach dem Stichtag, aber vor dem für ihn bestimmten Erfassungstermin). Daneben sind auch andere notwendige Auslagen im Rahmen der Erfassung möglich (vgl. z. B.: Gebühren für die amtliche Beglaubigung der Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters nach Nr. 7 Buchstabe B Abs. 3 Satz 1 der Erfassungsvorschriften).

Der Ersatz für Verdienstausschlag ist für Arbeitnehmer im Arbeitsplatzschutzgesetz geregelt. Vorschriften über die Erstattung des Verdienstausschlages für freiberuflich Tätige fehlen. Diese Frage gewinnt jedoch mit der Erfassung der gedienten Jahrgänge zunehmende Bedeutung. Es erscheint daher geboten, auch hierüber eine gesetzliche Regelung zu treffen.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes ist die Erfassung zwar Aufgabe der Länder; daraus folgt jedoch nicht, daß die Länder auch die den Wehrpflichtigen anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen sowie den Verdienstausfall zu ersetzen hätten. Die Länder haben vielmehr lediglich die persönlichen und sächlichen Aufwendungen, die den Verwaltungsbehörden selbst entstehen, zu tragen. Die Aufwendungen der Wehrpflichtigen und der Ersatz des Verdienstausfalles sind Kosten der Verteidigung und fallen daher dem Bund zur Last.

6. Zu nach Nr. 11 (§ 17)

Nach Nr. 11 ist eine neue Nr. 11a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„11a. § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Kreiswehrrersatzämter haben für die Bereitstellung der für die Musterung erforderlichen Räume zu sorgen. Soweit die kreisfreien Städte und die Landkreise diese Räume bereitstellen, trägt die Kosten der Bund.“

Begründung

Bei der bisherigen Fassung des § 17 Abs. 3 war es zwischen dem Bund und mehreren Ländern zu Meinungsverschiedenheiten und Auslegungszweifeln gekommen. Es war streitig, ob die kreisfreien Städte und Landkreise die Musterungsräume zu beschaffen hatten oder nicht. In einigen Ländern sind aus diesem Grund — gegen den Wortlaut des Gesetzes — Mietverträge für die Anmietung der Musterungsräume von den Kreiswehrrersatzämtern abgeschlossen worden. Verschiedene kreisfreie Städte und Landkreise hatten sich überhaupt geweigert, die für die Musterung erforderlichen Räume zu beschaffen.

Da den Kreiswehrrersatzämtern ohnehin die Durchführung der Musterung und die Prüfung der Verfügbarkeit Wehrpflichtiger obliegt, sollten sie auch künftig für die Bereitstellung der für die Musterung erforderlichen Räume sorgen. Die nach Inkrafttreten des Wehrpflichtgesetzes (25. Juli 1956) teilweise vorhandenen personellen Schwierigkeiten bei den Wehrrersatzbehörden, die sich auch bei der Durchführung der Musterung zeigten, können heute als behoben gelten. Daher erscheint die vorgeschlagene Gesetzesänderung auch dann durchführbar, wenn zu dem Bereich eines Kreiswehrrersatzamtes mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte gehören.

7. Zu Nr. 12 (§ 18)

Nr. 12 ist wie folgt zu ergänzen:

„§ 18 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Beschlüßorgane der kreisfreien Städte und Landkreise, die die ehrenamtlichen Beisitzer binnen zwei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer wählen.“

Begründung

Nach der derzeitigen Regelung sind die ehrenamtlichen Beisitzer für die einzelnen Gremien von den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte und Landkreise binnen zwei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer zu wählen. Diese Bestimmungen führen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten, da die Vertretungskörperschaften der Landkreise jeweils mit erheblichen Kosten verbundene Sondersitzungen für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer einberufen müssen. Dem Anliegen des Gesetzgebers wird ohne weiteres entsprochen, wenn z. B. an Stelle des Kreistages, der im Jahr nur ca. zweimal zusammentritt, der Kreisausschuß, in dem sämtliche politischen Parteien entsprechend ihrer Stärke im Kreistag vertreten sind, die Wahl vornimmt. Es sollte daher den Ländern überlassen bleiben, zu bestimmen, welche kommunalen Beschlüßorgane die ehrenamtlichen Beisitzer zu wählen haben. Diesem Ziele dienen die vorgeschlagenen Änderungen.

8. Zu Nr. 14 (§ 21a)

In dem neu eingefügten § 21a ist Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Ein Bereitstellungsbescheid ist nicht zu erteilen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Wehrpflichtige von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehen ist (§ 13a) oder daß er aus sonstigen Gründen im Verteidigungsfall nicht zur Verfügung stehen wird.“

Begründung

Die Worte „daß der Wehrpflichtige im Verteidigungsfall nicht zur Verfügung stehen wird“, lassen nicht eindeutig erkennen, ob hierunter auch Wehrpflichtige im Sinne des § 13a gemeint sind, die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehen sind. Da diese Wehrpflichtigen nicht zum Wehrdienst herangezogen werden sollen, ist anzunehmen, daß sie auch von der Erteilung des Bereitstellungsbescheids ausgenommen werden sollen. Eine ausdrückliche Klarstellung erscheint veranlaßt.

9. Zu Nr. 17 (§ 24)

In dem neu eingefügten Absatz 1a ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören, unterliegen der Wehrüberwachung vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus diesem Vollzugsdienst an.“

Begründung

Die Inanspruchnahme der Beamten des Einzelvollzugsdienstes für den Wehrdienst könnte die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Verteidigungsfall ernstlich gefährden. Die Stärke der Polizei des Einzelvollzugsdienstes ist auf

friedensmäßige Aufgaben abgestellt. Da sich der Aufgabenbereich der Vollzugspolizei im Verteidigungsfall wesentlich erweitert, ist eine Verringerung auch der Polizeikräfte des Einzelvollzugsdienstes nicht vertretbar. Diesen Gesichtspunkt trägt die vorgeschlagene Änderung Rechnung.

10. Zu Nr. 18 (§ 26)

Nr. 18 ist eingangs wie folgt neu zu fassen:

„18. § 26 Abs. 3 und 6 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Die Entscheidung treffen besondere Ausschüsse (Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer). Sie werden mit einem vom Bundesminister für Verteidigung bestimmten Vorsitzenden, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende hat im Ausschuß beratende Stimme; er muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen für ihre Aufgabe auf Grund ihrer Lebenserfahrung geeignet sein. Aus jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis sind von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen mindestens zwei Beisitzer zu wählen. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung wird von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt jeweils für ein Jahr durch das Los bestimmt.“

Begründung

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 18 Abs. 3).

11. Zu Nr. 21 (§ 33)

a) Der neu gefaßte § 33 ist in Absatz 4 Satz 2 durch einen Halbsatz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„; es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die Verpflichtung zu Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz eingelegt ist.“

Begründung

Es muß sichergestellt werden, daß die Einsatzbereitschaft des zivilen Bevölkerungsschutzes und der Wirtschaft nicht gefährdet werden kann durch die irrtümliche Einberufung von Angehörigen des zivilen Bevölkerungsschutzes oder sonstiger notwendiger Dienste. Die irrtümlich Einberufenen dürfen nicht in die Gefahr kommen, gegen das Wehrstrafgesetz zu verstoßen, wenn sie ihren zivildienstlichen Pflichten folgen.

Einem Mißbrauch der Vorschrift wird dadurch gesteuert, daß die Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen bei Einlegung des Widerspruchs verlangt wird.

b) In dem neu gefaßten § 33 ist in Absatz 5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterrungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen der im Bereich des Bezirkswehrrersatzamtes gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen zwei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt.“

Begründung

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 18 Abs. 3).

c) Im neu gefaßten § 33 ist in Absatz 5 der vorletzte Satz zu streichen.

Begründung

Die Wahl der Beisitzer durch den Landtag wird in Schleswig-Holstein nicht mehr für angezeigt gehalten und daher nicht mehr praktiziert.

d) Der neu gefaßte § 33 ist durch einen weiteren Absatz 8 mit folgender Fassung zu ergänzen:

„(8) Der Wehrpflichtige ist über das zulässige Rechtsmittel gegen einen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Verwaltungsakte zu belehren.“

Begründung

Die Verpflichtung zur Rechtsmittelbelehrung ergibt sich aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten. Der Begriff „Verwaltungsakte“ umfaßt sowohl die ursprünglichen Verwaltungsakte als auch die Widerspruchsbescheide im Sinne der Absätze 2 bis 4.

12. Zu Nr. 27 (§ 42)

In dem neu gefaßten § 42 sind in Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 3 die Worte „von Polizeiverbänden“ jeweils durch die Worte „der Polizei“ zu ersetzen und Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu Nr. 17 (§ 24 Abs. 1a).

13. Zu Nr. 29 (§ 45 Abs. 1 Nr. 1)

§ 45 Abs. 1 Nr. 1 ist im Eingang wie folgt zu fassen:

„1. einer Aufforderung nach § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 21a Abs. 5 oder § 23 Abs. 1 Satz 3, einer Anordnung nach § 17 Abs. 5 Satz 3 oder einem Bereitstellungsbescheid nach § 21a Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet oder wer gegen die . . .“.

Begründung

Die Fassung der Regierungsvorlage ist ungenau; es erscheint unerlässlich, die Fassung an den Wortlaut derjenigen gesetzlichen Bestimmungen exakt anzulehnen, deren Verletzung unter Bußgeldsanktion gestellt werden soll.

14. Zu Nr. 31 (§ 47a)

- a) In dem neu gefaßten § 47a ist der zweite Satz des Absatzes 4 wie folgt zu fassen:
„Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sind vorher zu hören.“

Begründung

Die Änderung der Sollvorschrift in eine Muß-Vorschrift erscheint geboten. Die Neufassung ist der üblichen Gesetzessprache angepaßt.

- b) In dem eingefügten § 47a ist der letzte Satz des Absatzes 4 wie folgt zu fassen:
„Die Vorschriften der §§ 13, 13a und 25 bis 27 bleiben unberührt.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

15. Zu Nr. 31 (§ 47b)

In dem neu eingefügten § 47b ist der letzte Satz des Absatzes 2 wie folgt zu fassen:

„Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sind vor der Entscheidung zu hören.“

Begründung

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu Nr. 31 (§ 47a).

16. Zu Nr. 31 (§ 47c)

- a) In dem neu eingefügten § 47c ist der Satz 2 des Absatzes 1 wie folgt zu fassen:

„Die §§ 13, 13a und 36 bleiben unberührt.“

Begründung

Von den Sonderbestimmungen über die Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben sollen nicht nur, wie bereits im Regierungsentwurf vorgesehen, die Vorschriften des § 36 über Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge unberührt bleiben, sondern auch die Vorschriften des § 13 über Unabkömmlichstellung und des § 13a über zivilen Bevölkerungsschutz. Die Unentbehrlichkeit im öffentlichen Interesse im Sinne des § 13 und die Dienstleistung im zivilen Bevölkerungsschutz im Sinne des § 13a sollen gegenüber den bestimmten Aufgaben im Sinne des § 47c keine nachgeordnete Stellung einnehmen.

- b) Der Bundesrat glaubt, seine Zustimmung zu § 47c nur unter der Voraussetzung der alsbaldigen Einbringung eines Gesetzes in Aussicht stellen zu können, durch das dem entsprechenden Personalbedarf des zivilen Bevölkerungsschutzes gleichrangig Rechnung getragen wird.

17. Zu Nr. 32 (§ 48)

- a) In § 48 Abs. 1 Nr. 2 ist der in Gedankenstriche gesetzte Satzteil wie folgt zu fassen:

„— dabei kann die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen übertragen werden; diese können ermächtigt werden, die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiterzuübertragen —“.

Begründung

Aus verfassungspolitischen Gründen sollte festgelegt werden, daß die Bundesregierung ihre Ermächtigung nur auf die Landesregierungen delegieren kann und diese dann ihre Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiterübertragen können, wenn ihnen das Recht hierzu von der Bundesregierung eingeräumt ist.

- b) Der neu gefaßte § 48 ist in Absatz 1 nach Nr. 4 durch eine neue Nr. 4a mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„4a. über die Erstattung der anlässlich der Erfassung entstehenden Auslagen und des Verdienstaussfalls (§ 15 Abs. 5),“.

Begründung

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu Nr. 10 (§ 15 Abs. 5).

18. Nach Artikel 7 ist folgender neuer Artikel 7a einzufügen:**„Artikel 7a****Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Begründung

Durch die in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des Wehrpflichtgesetzes wird über die schon geltende Regelung hinaus weitgehend in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG), in das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und in das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 GG) eingegriffen. Es erscheint deshalb im Hinblick auf

Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich, die Grundrechtseinschränkung auch für das vorliegende Änderungsgesetz zu wiederholen.

19. Nach Artikel 8 ist folgender **neuer Artikel 8a** einzufügen:

„Artikel 8a

Die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 6, 7 und 9 dieses Gesetzes gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)

auch im Land Berlin. Dabei sind die im Land Berlin anzuwendenden Bestimmungen als Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und melde-rechtlicher Vorschriften zu bezeichnen.“

B e g r ü n d u n g

In dem beschränkten Umfang, der sich aus der vorgeschlagenen Fassung ergibt, muß das vorliegende Gesetz auch im Land Berlin Anwendung finden.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5)

Dem Vorschlag, § 5 zu ergänzen, wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der vorgeschlagene Halbsatz nicht dem Absatz 3, sondern Absatz 4 angefügt wird und Absatz 4 folgende Fassung erhält:

„(4) Wehrpflichtige können auch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum verkürzten Grundwehrdienst einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung nicht zum vollen Grundwehrdienst herangezogen werden können oder wenn ihre Einberufung zum vollen Grundwehrdienst aus einem der in § 12 Abs. 4 Nr. 1a und 2 angegebenen Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, die voraussichtlich auch durch eine Zurückstellung nicht behoben werden könnte. In beiden Fällen verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes gewonnene Zeit.“

Absatz 3 bezieht sich nur auf Wehrpflichtige, die schon das 25. Lebensjahr vollendet haben und die wegen ihres höheren Lebensalters nur verkürzten Grundwehrdienst und nach § 6 Abs. 4 nur Wehrübungen von insgesamt sechs Monaten zu leisten brauchen. Dagegen behandelt Absatz 4 den verkürzten Grundwehrdienst von Wehrpflichtigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt für sie neun Monate. Da es sich bei den von dem Änderungsvorschlag Betroffenen nur um Wehrpflichtige dieses Alters handelt, müssen sie mit den in Absatz 4 aufgeführten Wehrpflichtigen gleichgestellt werden. Aus Gründen gleichmäßiger Behandlung muß auch für sie gelten, daß sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes gewonnene Zeit verlängert. Die Regelung geht über den vom Bundesrat ausdrücklich angesprochenen Personenkreis hinaus.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6)

Die Frage wird geprüft.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 11 Abs. 1 Nr. 4)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 13)

- a) Dem Vorschlag, die bisherige Fassung des § 13 Abs. 1 Satz 3 wiederherzustellen, wird zugestimmt.

- b) Dem Vorschlag, im neugefaßten § 13 Abs. 2 Satz 1 das Wort „Vorschlag“ durch das Wort „Antrag“ zu ersetzen, wird nicht zugestimmt.

Über die Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen wird in einem Verfahren zwischen Behörden entschieden. Gegenstand der Entscheidung sind nicht die Rechte und Pflichten des einzelnen Wehrpflichtigen sowie seines Arbeitgebers oder Dienstherrn. Auszugleichen sind lediglich öffentliche Belange. Die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung wird den Ausgleich der verschiedenen Interessen hinreichend sicherstellen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 15)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Erfassung der Wehrpflichtigen ist nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes Aufgabe der Länder, die sie gemäß Artikel 83 GG als eigene Angelegenheit zu erfüllen haben. Nach dem in Artikel 106 Abs. 4 Nr. 1 im Grundgesetz verankerten allgemeinen Grundsatz tragen der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Die Länder sind danach verpflichtet, die Kosten für die Erfassung der Wehrpflichtigen zu tragen; eine unmittelbare Beteiligung des Bundes an diesen Kosten ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

6. Zu Artikel 1 nach Nr. 11 (§ 17)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die kreisfreien Städte und die Landkreise sind kraft ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und ihrer Stellung am besten in der Lage, Räume in öffentlichen Gebäuden zur Verfügung zu stellen oder sonstige Räume bereitzustellen, die für die Musterungszwecke besonders geeignet sind. Die Kosten trägt schon nach der jetzigen Regelung auf jeden Fall der Bund.

7. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 18)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 21a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wehrpflichtige, die von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehen sind und hierfür zur Verfügung stehen, werden nach § 13a nicht zum Wehrdienst herangezogen. Sie stehen demnach im Verteidigungsfalle für den Wehrdienst nicht zur Verfügung und können deshalb auch nicht einen Bereitstellungsbescheid erhalten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 24)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

10. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 26)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

11. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 33)

- a) Dem Vorschlag, § 33 Abs. 4 Satz 2 zu ergänzen, wird nicht zugestimmt.

Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen muß damit gerechnet werden, daß vor allem im Verteidigungsfalle gefälschte Bescheinigungen in großer Anzahl von gegnerischer Seite in Verkehr gebracht werden. Im übrigen sind gemäß § 13a Abs. 3 die zuständigen Behörden verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen. Dadurch sind irrtümliche Einberufungen nahezu völlig ausgeschlossen. Dasselbe trifft für die unabhkömmlich gestellten Wehrpflichtigen zu, da dieselbe Wehrrersatzbehörde über die Unabhkömmlichstellung und die Einberufung zu befinden hat.

- b) Der Neufassung des Absatzes 5 Satz 1 und der Streichung
c) des Absatzes 5 Satz 3 wird zugestimmt.
d) Dem Vorschlag, der lediglich feststellende Bedeutung hat und der Praxis der Wehrrersatzbehörden entspricht, wird zugestimmt.

12. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 42)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß ein neuer Absatz 2 mit folgender Fassung eingefügt wird:

„(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen.“

Nach dem Änderungsvorschlag wird die Regelung des Absatzes 1 auf die Angehörigen des Einzelvollzugsdienstes der Polizei ausgedehnt. Die Erweiterung des Personenkreises macht es erforderlich, daß die Wehrrersatzbehörden rechtzeitig über das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst der Polizei unterrichtet werden. Die näheren Einzelheiten über das Verfahren der Unterrichtung werden im Verwaltungswege zu regeln sein.

13. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 45 Abs. 1 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der § 45 Abs. 1 Nr. 1 folgende Fassung erhält:

- „1. einer Aufforderung nach § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 21a Abs. 5 oder § 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 4, sich zu melden oder vorzustellen oder einem Bereitstellungsbefehl

nach § 21a Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet oder gegen die in § 3 Abs. 1 Satz 2 auferlegte Pflicht, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Abs. 5 bis 7, § 23 Abs. 1 Satz 3) untersuchen zu lassen, verstößt,“.

Es erscheint nicht notwendig, die Pflicht, sich nachuntersuchen zu lassen, wie vorgeschlagen noch besonders zu erwähnen, da Verstöße hiergegen bereits vom zweiten Halbsatz des Regierungsentwurfs miterfaßt sind.

14. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 47a)

- a) Dem Vorschlag, statt der Worte „Ein Vertreter der kreisfreien Stadt oder des Landkreises“ zu setzen „Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis“ wird zugestimmt.

Dem weiteren Vorschlag, statt „soll gehört werden“ „sind vorher zu hören“ zu setzen, wird jedoch nicht zugestimmt.

Die Bestandsmusterung stellt eine vereinfachte Musterung dar und dient lediglich dem Ziel, eine Heranziehung der Wehrpflichtigen im Verteidigungsfalle vorzubereiten. Es würde eine wesentliche Erschwerung darstellen, wenn die Kreiswehrrersatzämter gezwungen wären, in jedem, auch völlig eindeutigen Falle, die kreisfreie Stadt oder den Landkreis zu hören. Die Anhörung kann dem pflichtgemäßen Ermessen der Kreiswehrrersatzämter überlassen bleiben.

- b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

15. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 47b)

Dem Vorschlag wird in dem aus der Begründung zu 14.a) sich ergebenden Umfange zugestimmt.

16. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 47c)

- a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.
b) Auch nach Auffassung der Bundesregierung muß der Personalbedarf des zivilen Bevölkerungsschutzes, abgesehen von § 13a des Gesetzentwurfs, durch besondere gesetzliche Maßnahmen gesichert werden.

17. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 48)

- a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.
b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt (siehe Begründung zu 5.).

18. Neuer Artikel 7a

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

19. Neuer Artikel 8a

Dem Vorschlag wird zugestimmt.